Geltendes NPsychKG	**Fassung 16.10.2025**	**Anmerkung NetzG:**
Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)	Niedersächsisches Gesetz über Hilfen **für Menschen mit psychischen Erkrankungen** (NPsychKG)	
§§ 1 - 3, Erster Teil - Allgemeines	_____ Erster Teil - Allgemeines	
§ 1 Anwendungsbereich Dieses Gesetz regelt 1. Hilfen für Personen, die eine psychische Krankheit oder eine seelische Behinderung haben oder hatten oder bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen, wobei psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes auch psychische Störungen von erheblichem Ausmaß mit Krankheitswert sind, 2. die Unterbringung von Personen, die im Sinne der Nummer 1 krank oder behindert sind.	§ 1 Anwendungsbereich Dieses Gesetz regelt 1. Hilfen für **Menschen mit psychischen Erkrankungen** oder bei denen Anzeichen für eine **psychische Erkrankung** bestehen **(betroffene Menschen),** 2. die **öffentlich-rechtliche** Unterbringung **von Menschen mit psychischen Erkrankungen**.	Respektvollere und entstigmatisierende Bezeichnung des betroffenen Personenkreises wird begrüßt. Bitte auch im „Unterbringung“ „Menschen“ weiterverwenden.
§ 2 Grundsätze (1) [1]Bei allen Hilfen und Schutzmaßnahmen ist auf den Zustand der betroffenen Person besondere Rücksicht zu nehmen. [2]Ihre Würde und ihr Recht auf Selbstbestimmung sind zu achten. [3]Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen.	§ 2 Grundsätze (1)[1]Bei ___ Hilfen und **Unterbringungen** ist auf **die individuelle Situation, einschließlich geschlechts-**, **behinderungs- und kulturspezifischer Aspekte, und die besonderen Bedarfe des** betroffenen **Menschen** Rücksicht zu nehmen. [2]**Seine** Würde und **sein** Recht auf Selbstbestimmung sind zu achten. _____[3]**Bei der Vorbereitung einer Entscheidung über eine Unterbringung und**	

	während der Zuführung zur Unterbringung hat der Umgang mit dem betroffenen Menschen stets deeskalierend und respektvoll zu sein. [4]Patientenprioritäten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. [5]Zwang ist soweit wie möglich zu vermeiden.	Da es sich nicht immer um Patient*innen handelt entsprechend ändern: „Präferenzen der betroffenen Menschen sind zu berücksichtigen“
(2) [1]Hilfen sollen insbesondere der Anordnung von Schutzmaßnahmen vorbeugen. [2]Eine Hilfe durch stationäre Behandlung soll nur dann erfolgen, wenn andere Hilfen keinen Erfolg versprechen.	(2) _____ Eine **Unterbringung erfolgt** nur dann ____, wenn Hilfen keinen Erfolg versprechen.	„Hilfen“ sollte wieder ergänzt werden.
§ 2*(1) S. 3* [3]Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen.	(3) Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen sind **insbesondere im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention** zu berücksichtigen.	Der Bezug zur UN-BRK ist gut. Es sollte ergänzt werden, dass entsprechende Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorgehalten werden, um die Teilhabe und Mitbestimmung jederzeit zu gewährleisten.
NEU	**(4) [1]Hilfen für Kinder und Jugendliche sollen von Diensten, die auf Kinder und Jugendliche spezialisiert sind, und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie durchgeführt werden. [2]Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen sollen in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen durchgeführt werden.**	Spezifizierung ist gut.
(3) Sehen die Vorschriften dieses Gesetzes die Beteiligung einer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters vor, so ist diese oder dieser nur insoweit zu beteiligen, als ihr oder sein	(5) [1]Sehen die Vorschriften dieses Gesetzes die Beteiligung einer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen **Vertretung** vor, ___ ist **diese** ___ insoweit zu beteiligen, als ihr gesetzlich, gerichtlich oder rechtsgeschäftlich bestimmter Aufgabenkreis betroffen ist. **[2]Bei**	

gesetzlich, gerichtlich oder rechtsgeschäftlich bestimmter Aufgabenkreis betroffen ist.	**Hilfen für Minderjährige ist die gesetzliche Vertretung hinzuzuziehen.**	
	Zweiter Teil **Zuständigkeiten, Sozialpsychiatrischer Dienst**	
§ 3 Zuständigkeit [1]Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. [2]Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes). [3]Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen ihre Aufgaben nach Satz 1 im übertragenen Wirkungskreis.	§ 3 Zuständigkeit **der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover** **(1)[1]Zuständige Behörden** für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz ___ sind **die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet,** soweit in **diesem Gesetz** nichts anderes bestimmt **wird**. _____**[2]**Die Landkreise und kreisfreien Städte **sowie die Region Hannover** erfüllen ihre Aufgaben nach Satz 1 im übertragenen Wirkungskreis. **[3]Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).**	
[4]Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. [5]In Eilfällen ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt einstweilen zuständig, in dessen oder deren Bezirk der Anlass für eine Maßnahme nach diesem Gesetz aufgetreten ist; Gleiches gilt, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person nicht festzustellen ist oder außerhalb von	**(2)** [1]Örtlich zuständig ist **die Behörde**, in ___ deren Bezirk **der** betroffene **Mensch seinen** gewöhnlichen Aufenthalt hat. [2]**Bei Gefahr im Verzug** ist **die Behörde** einstweilen zuständig, in ___ deren Bezirk der Anlass für **unaufschiebbare** Maßnahme**n** ___ aufgetreten ist. [3]**Hat der betroffene Mensch seinen** gewöhnliche**n** Aufenthalt ___ nicht **in Niedersachsen** oder **kann der gewöhnliche Aufenthalt nicht festgestellt werden, ist die**	

Niedersachsen liegt. [6]Über die in Eilfällen getroffenen Maßnahmen ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, der oder die nach Satz 4 oder Satz 5 Halbsatz 2 zuständig ist, unverzüglich zu unterrichten.	**Behörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für Hilfen aufgetreten ist.** [4]**Diese hat die Behörde, in deren Bezirk der betroffene Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat**, unverzüglich **über die getroffenen Maßnahmen** zu unterrichten.	
§ 7 Sozialpsychiatrischer Dienst, Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben, Aufgabenübertragung (1) [1]Die Landkreise und kreisfreien Städte richten Sozialpsychiatrische Dienste ein. [2]Die Sozialpsychiatrischen Dienste erfüllen die in diesem Gesetz genannten Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. [3]Die Landkreise und kreisfreien Städte können auch andere ihnen nach diesem Gesetz obliegende Aufgaben durch ihre Sozialpsychiatrischen Dienste erfüllen. [4]Als Teile der Sozialpsychiatrischen Dienste sollen Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste gebildet werden, soweit dies nach der Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	§ **4** Sozialpsychiatrischer Dienst, Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben, Aufgabenübertragung (1) [1]Die Landkreise und kreisfreien Städte **sowie die Region Hannover unterhalten** Sozialpsychiatrische Dienste ___. _____ *(jetzt § 4 (2))* [2]_____ **Der** Sozialpsychiatrische_ Dienst_ soll_ **über Kompetenzen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen jeden Alters mit psychiatrischem Hilfebedarf verfügen.**	
§ 7 *(1) S. 2 und 3* [2]Die Sozialpsychiatrischen Dienste erfüllen die in diesem Gesetz genannten Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. [3]Die Landkreise und kreisfreien	(2) [1]Die Sozialpsychiatrischen Dienste erfüllen die in diesem Gesetz genannten Aufgaben der Landkreise**,** kreisfreien Städte **und der Region Hannover,** soweit dies ausdrücklich bestimmt ist**.** [2]Die Landkreise**,** ___ kreisfreien	

Städte können auch andere ihnen nach diesem Gesetz obliegende Aufgaben durch ihre Sozialpsychiatrischen Dienste erfüllen.	Städte **und die Region Hannover** können auch andere ihnen nach diesem Gesetz obliegende Aufgaben durch ihre Sozialpsychiatrischen Dienste erfüllen.	
NEU	**(3) [1]Der Leitung einer kommunalen Behörde, der ein Sozialpsychiatrischer Dienst unterstellt ist, ist, soweit dies zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion erforderlich ist, Auskunft zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke, auch soweit sie in elektronischer Form vorliegen, zu gewähren. [2]Dabei darf die Auskunft und Einsicht auch personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO umfassen. [3]Die Einsicht in Krankenakten ist ausschließlich Ärztinnen und Ärzten sowie dem mit Aufgaben nach diesem Gesetz befassten Personal der Sozialpsychiatrischen Dienste und der Kommunalverwaltung vorbehalten. [4]Die Einsicht ist zu dokumentieren. [5]Die im sechsten Teil dieses Gesetzes geregelten Anforderungen an die Datenverarbeitung sind zu beachten.**	Hier sehen wir die Schweigepflicht nicht gesichert. Diese ist jedoch Grundvoraussetzung für eine wirksame Behandlung.
NEU	**(4) [1]Der Sozialpsychiatrische Dienst erteilt der Leitung der kommunalen Behörde, der er unterstellt ist, frühzeitig Auskunft über einen betroffenen Menschen, sofern der betroffene Mensch festgelegte Merkmale im Sinne des § 36 Abs. 3 Satz 9 aufweist, die einen Verdacht**	Hier sehen wir die Gefahr, dass doch ein Gefährderprofil oder -listen angelegt werden könnten.

	für die Gefährdung Dritter vermuten lassen. [2]Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.	
NEU	**(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover stellen außerhalb der regulären Öffnungszeiten sicher, dass eine Stelle zur Koordinierung von Krisensituationen, die zur Unterbringung führen können, den beteiligten Institutionen zur Verfügung steht.**	Die Qualifikation ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.
§ 7 (2) [1]Der Sozialpsychiatrische Dienst eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt wird von einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung geleitet. [2]Ist eine Besetzung der Leitungsposition nach Satz 1 trotz ernsthafter Bemühungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht möglich, so darf der Sozialpsychiatrische Dienst auch von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer approbierten Psychologischen Psychotherapeutin oder einem approbierten Psychologischen Psychotherapeuten geleitet werden, wenn diese Person über eine mindestens zweijährige Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie verfügt. [3]Ist trotz ernsthafter Bemühungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eine Besetzung der Leitungsposition weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 möglich, so darf der	(**6**) [1]Der Sozialpsychiatrische Dienst eines Landkreises**,** ___ einer kreisfreien Stadt **oder der Region Hannover** wird von einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung geleitet. [2]Ist eine Besetzung der Leitungsposition nach Satz 1 _____ nicht möglich, so **kann diese mit einer Person mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium besetzt werden,** wenn diese _____ mindestens **zwei Jahre** Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie **hat. [3] Im Fall des Satzes 2 ist zusätzlich eine ärztliche Leitung zu bestimmen. [4] Die zusätzliche ärztliche Leitung soll mit Ärztinnen oder Ärzten nach den Voraussetzungen des Satzes 1 besetzt werden. [5]Ist dies nach ernsthaften Bemühungen nicht möglich, soll sie mit Ärztinnen oder Ärzten besetzt werden, die zumindest über Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und**	

Sozialpsychiatrische Dienst auch von einer Ärztin oder einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie geleitet werden.	**Jugendpsychiatrie verfügen. [5]Der ärztlichen Leitung obliegt die medizinische Verantwortung und Weisungsbefugnis im Rahmen ihrer Aufgaben.**	
§ 7 (3) [1]Die ärztlichen Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach diesem Gesetz werden von einer Ärztin oder einem Arzt des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wahrgenommen. [2]Zur Vorbereitung von Entscheidungen über Hilfen und Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz dürfen die Landkreise oder kreisfreien Städte auch sonstige Ärztinnen oder Ärzte mit der Durchführung von Untersuchungen oder der Erstellung von ärztlichen Zeugnissen beauftragen, wenn eigene Ärztinnen und Ärzte nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen. [3]Soweit nichts anderes bestimmt ist, soll die Ärztin oder der Arzt nach den Sätzen 1 und 2 über eine abgeschlossene psychiatrische oder kinder- und jugendpsychiatrische Weiterbildung verfügen; sie oder er muss zumindest Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben.	(**7**) [1]Die ärztlichen Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach diesem Gesetz werden von einer Ärztin oder einem Arzt des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt **der zuständigen Behörde** wahrgenommen. [2]Zur Vorbereitung von Entscheidungen über Hilfen und **der Unterbringung** nach diesem Gesetz dürfen die **zuständigen Behörden** auch sonstige Ärztinnen oder Ärzte mit der Durchführung von Untersuchungen oder der Erstellung von ärztlichen Zeugnissen beauftragen, wenn eigene Ärztinnen und Ärzte nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen. [3]Soweit nichts anderes bestimmt ist, soll die Ärztin oder der Arzt nach den Sätzen 1 und 2 über eine abgeschlossene psychiatrische oder kinder- und jugendpsychiatrische Weiterbildung verfügen _____.	
§ 7 (4) [1]Die Landkreise und kreisfreien Städte können Anbietern von Hilfen die Wahrnehmung von Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Wege der	(**8**) [1]Die Landkreise**,** ___ die kreisfreien Städte **oder die Region Hannover** können Anbietern von Hilfen**, die juristische Personen sind**, die Wahrnehmung von Aufgaben **und Befugnissen**	Die Auskunftspflichten und Akteneinsichten sind aus unserer Sicht zu umfangreich, zu wenig geregelt und kontrolliert.

Beleihung ganz oder teilweise übertragen, wenn diese die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bieten; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. [2]Die Übertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Recht zur Kündigung. [3]Für die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Einschränkung von Grundrechten verbunden sind, gilt § 15a Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Fachministeriums der Landkreis oder die kreisfreie Stadt tritt, der oder die die Aufgaben übertragen hat. [4]Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten haben die den Beschäftigten des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.	des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Wege der Beleihung ganz oder teilweise übertragen, wenn diese die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben **im Sinne der Abs. 2 bis 7** bieten. ____ [2]Die Übertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Recht zur Kündigung. **[3]Die beliehenen Anbieter unterliegen bei der** Wahrnehmung **der** Aufgaben **des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Fachaufsicht der Landkreise, der kreisfreien Städte oder der Region Hannover. [4]Im Rahmen der Fachaufsicht ist der zuständigen Behörde insbesondere Auskunft zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke, auch soweit sie in elektronischer Form vorliegen, zu gewähren. [5]Absatz 4 Satz 1 und Absatz 3 Sätze 2 bis 5gelten entsprechend.[6]Weisungen der zuständigen Behörde ist Folge zu leisten.** [7]Für die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Einschränkung von Grundrechten verbunden sind, gilt § 1**6** Abs. 1 Sätze 2 bis **4** und Abs. **2** mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Fachministeriums der Landkreis**,** die kreisfreie Stadt **oder die Region Hannover** tritt, der oder die die Aufgaben übertragen hat. [8]Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten haben die den Beschäftigten des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.	Die Ausweitung der Möglichkeiten der Zwangsausübung wirken sich negativ auf das Vertrauen aus. Betroffene Menschen werden zu wenig aufgeklärt und Beschwerdemöglichkeiten nicht, und zudem nicht individuell angepasst, deutlich genug gemacht.

§§ 4 - 11, Zweiter Teil - Hilfen, Sozialpsychiatrischer Dienst, Sozialpsychiatrischer Verbund	**Dritter Teil** Hilfen**, Zusammenarbeit von Sozialpsychiatrischem Dienst und Anbietern von Hilfen**	In diesem Bereich könnte man regeln, dass Gemeindepsychiatrische Zentren verbindlich eingeführt werden sollten, aus unserer Sicht die sinnvollste Möglichkeit im Umgang mit der Situation.
§ 4 Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften und § 6 Arten und Ziele der Hilfen ***§ 6*** (1) Hilfen sind insbesondere die Vermittlung oder Durchführung frühzeitiger und umfassender psychosozialer Beratung und Betreuung sowie frühzeitiger und umfassender medizinischer und psychotherapeutischer Beratung und Behandlung.	§ **5** Arten und Ziele der Hilfen (1)[1]Hilfen sind ___ die Vermittlung oder Durchführung _____ **sozialer,** psychosozialer, **medizinischer und psychotherapeutischer** Beratung und Betreuung sowie **die Vermittlung von entsprechenden Angeboten nach den Büchern des Sozialgesetzbuches.**	Bei allem wäre es uns wichtig, dass die Nutzung der Angebote in jedem Fall freiwillig sind und bleiben.
§ 4 Werden Hilfen nach diesem Gesetz geleistet, so werden sie ergänzend zu den Leistungen erbracht, die die betroffene Person nach anderen Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen kann. Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere solche der ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung, die in psychiatrischen Institutsambulanzen nach § 118 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) erbracht werden.	[2]____ Hilfen **sollen frühzeitig und umfassend in Ergänzung** zu **Hilfen**, die ___ nach anderen Rechtsvorschriften in Anspruch genommen werden **können, erbracht werden**.	
§ 6 (2) Ziel der Hilfen ist es, der betroffenen Person ein weitestgehend selbstbestimmtes	(2) Ziel der Hilfen ist es, **dem** betroffenen **Menschen** ein weitestgehend selbstbestimmtes	

Leben mit Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen und eine erstmalige oder wiederholte Unterbringung zu vermeiden.	Leben mit Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen und eine Unterbringung zu vermeiden **oder zu verkürzen**.	
§ 6 (3) [1]Durch die Hilfen soll die Eingliederung in das Leben in der Gemeinschaft nach einer stationären psychiatrischen Behandlung oder einer Unterbringung vorbereitet und erleichtert werden. [2]Der Sozialpsychiatrische Dienst hat in Zusammenarbeit mit der stationären Einrichtung nach Satz 1 und der weiterbehandelnden Ärztin oder dem weiterbehandelnden Arzt sicherzustellen, dass eine weiterhin erforderliche ambulante Betreuung der betroffenen Person rechtzeitig eingeleitet wird.	(3) [1]Durch die Hilfen soll die Eingliederung in das Leben in der Gemeinschaft nach einer stationären psychiatrischen Behandlung ____ vorbereitet und erleichtert werden. **[2]Die Unterbringungseinrichtung** hat in Zusammenarbeit mit **dem Sozialpsychiatrischen Dienst und ambulanten Diensten** sicherzustellen, dass eine weiterhin erforderliche ambulante Versorgung rechtzeitig eingeleitet wird.	Ein verbessertes Entlass-Management ist gut, allerdings ist es nicht klar genug geregelt (Verantwortung, Fristen, Inhalte).
§ 6 (4) [1]Die Hilfen sollen auch darauf gerichtet sein, bei denjenigen, die mit der betroffenen Person in näherer Beziehung stehen, Verständnis für die besondere Lage der betroffenen Person zu wecken und die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu fördern und zu erhalten. [2]Die Hilfen sollen die nahe stehenden Personen auch in ihrer Fürsorge für die betroffene Person entlasten und unterstützen.	(4) [1]Die Hilfen sollen auch darauf gerichtet sein, ___ denjenigen, die mit **dem** betroffenen **Menschen** in ____ Beziehung stehen, Verständnis für die besondere Lage **des betroffenen Menschen** zu **vermitteln** und die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der **Bewältigung seiner** Schwierigkeiten zu fördern und zu erhalten. [2]Die Hilfen sollen die **nahestehenden** Personen auch in ihrer Fürsorge für **den** betroffene**n Menschen** entlasten und unterstützen.	Nur bei Einverständnis der betroffenen Menschen
§6 (5) [1]Die Hilfen sind wohnortnah und soweit wie möglich ambulant zu leisten, sodass die betroffene Person in ihrem gewohnten Lebensbereich verbleiben kann.	(5) [1]Die Hilfen sind wohnortnah und soweit wie möglich ambulant zu leisten, sodass **der** betroffene **Mensch** in **seinem** gewohnten Lebensbereich verbleiben kann. [2]Die	

[2]Die Landkreise und kreisfreien Städte haben darauf hinzuwirken, dass Angebote der nichtklinischstationären, der teilstationären und der ambulanten Versorgung, einschließlich der Hilfen in Krisensituationen, der Prävention und Rehabilitation sowie der sozialen und pädagogischen Dienste in Anspruch genommen werden können.	Landkreise**, die** kreisfreien Städte **und die Region Hannover** haben darauf hinzuwirken, dass Angebote der **Prävention, Teilhabe, medizinischen Behandlung und Rehabilitation einschließlich der Hilfen in Krisensituationen** sowie **sonstige** soziale_ und pädagogische_ Dienste **und die Selbsthilfe** in Anspruch genommen werden können.	Es sollte für alle Menschen ermöglicht werden, somit auch Menschen mit Behinderungen etc.
§ 5 Verpflichtung zu Hilfen (1) Werden einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Umstände bekannt, nach denen eine Person der Hilfen im Sinne des § 6 bedarf, so sind dieser Person Hilfen durch den Sozialpsychiatrischen Dienst (§ 7) anzubieten oder zu vermitteln.	§ **6** Verpflichtung zu Hilfen __ [1]Werden **der zuständigen Behörde** Umstände bekannt, nach denen **der betroffene Mensch** Hilfen im Sinne des § **5** bedarf, so **leistet der** Sozialpsychiatrische Dienst **Hilfen entsprechend dem individuellen Bedarf.**	
(2) Der Sozialpsychiatrische Dienst soll regelmäßige Sprechstunden einrichten und Personen, die auf Grund ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 nicht in der Lage sind, sich selbst um Hilfe zu bemühen, zu diesem Zweck aufsuchen.	[2]Der Sozialpsychiatrische Dienst soll regelmäßige Sprechstunden **anbieten und aufsuchend tätig werden.**	Sinnvoll wäre hier eine Verpflichtung oder zumindest Anregung, hier auch Peers einzusetzen.
§ 6 Arten und Ziele der Hilfen (1) Hilfen sind insbesondere die Vermittlung oder Durchführung frühzeitiger und umfassender psychosozialer Beratung und Betreuung sowie frühzeitiger und umfassender medizinischer und psychotherapeutischer Beratung und Behandlung.	*Jetzt § 5 (1)*	

(2) Ziel der Hilfen ist es, der betroffenen Person ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben mit Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen und eine erstmalige oder wiederholte Unterbringung zu vermeiden.	*Jetzt § 5 (2)*	
(3) [1]Durch die Hilfen soll die Eingliederung in das Leben in der Gemeinschaft nach einer stationären psychiatrischen Behandlung oder einer Unterbringung vorbereitet und erleichtert werden. [2]Der Sozialpsychiatrische Dienst hat in Zusammenarbeit mit der stationären Einrichtung nach Satz 1 und der weiterbehandelnden Ärztin oder dem weiterbehandelnden Arzt sicherzustellen, dass eine weiterhin erforderliche ambulante Betreuung der betroffenen Person rechtzeitig eingeleitet wird.	*Jetzt § 5 (3)*	
(4) [1]Die Hilfen sollen auch darauf gerichtet sein, bei denjenigen, die mit der betroffenen Person in näherer Beziehung stehen, Verständnis für die besondere Lage der betroffenen Person zu wecken und die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu fördern und zu erhalten. [2]Die Hilfen sollen die nahestehenden Personen auch in ihrer Fürsorge für die betroffene Person entlasten und unterstützen.	*Jetzt § 5 (4)*	
(5) [1]Die Hilfen sind wohnortnah und soweit wie möglich ambulant zu leisten, sodass die betroffene Person in ihrem gewohnten Lebensbereich verbleiben kann. [2]Die	*Jetzt § 5 (5)*	

Landkreise und kreisfreien Städte haben darauf hinzuwirken, dass Angebote der nichtklinischstationären, der teilstationären und der ambulanten Versorgung, einschließlich der Hilfen in Krisensituationen, der Prävention und Rehabilitation sowie der sozialen und pädagogischen Dienste in Anspruch genommen werden können.		
§ 7 Sozialpsychiatrischer Dienst, Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben, Aufgabenübertragung (1) [1]Die Landkreise und kreisfreien Städte richten Sozialpsychiatrische Dienste ein. [2]Die Sozialpsychiatrischen Dienste erfüllen die in diesem Gesetz genannten Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. [3]Die Landkreise und kreisfreien Städte können auch andere ihnen nach diesem Gesetz obliegende Aufgaben durch ihre Sozialpsychiatrischen Dienste erfüllen. [4]Als Teile der Sozialpsychiatrischen Dienste sollen Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste gebildet werden, soweit dies nach der Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	*Jetzt § 4 (1) und (2)*	
(2) [1]Der Sozialpsychiatrische Dienst eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt wird von einer Ärztin oder einem Arzt mit	*Jetzt § 4 (3)*	

abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung geleitet. [2]Ist eine Besetzung der Leitungsposition nach Satz 1 trotz ernsthafter Bemühungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht möglich, so darf der Sozialpsychiatrische Dienst auch von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer approbierten Psychologischen Psychotherapeutin oder einem approbierten Psychologischen Psychotherapeuten geleitet werden, wenn diese Person über eine mindestens zweijährige Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie verfügt. [3]Ist trotz ernsthafter Bemühungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eine Besetzung der Leitungsposition weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 möglich, so darf der Sozialpsychiatrische Dienst auch von einer Ärztin oder einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie geleitet werden.		
(3) [1]Die ärztlichen Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach diesem Gesetz werden von einer Ärztin oder einem Arzt des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wahrgenommen. [2]Zur Vorbereitung von Entscheidungen über Hilfen und	*Jetzt § 4 (4)*	

Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz dürfen die Landkreise oder kreisfreien Städte auch sonstige Ärztinnen oder Ärzte mit der Durchführung von Untersuchungen oder der Erstellung von ärztlichen Zeugnissen beauftragen, wenn eigene Ärztinnen und Ärzte nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen. [3]Soweit nichts anderes bestimmt ist, soll die Ärztin oder der Arzt nach den Sätzen 1 und 2 über eine abgeschlossene psychiatrische oder kinder- und jugendpsychiatrische Weiterbildung verfügen; sie oder er muss zumindest Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben.		
(4) [1]Die Landkreise und kreisfreien Städte können Anbietern von Hilfen die Wahrnehmung von Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Wege der Beleihung ganz oder teilweise übertragen, wenn diese die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bieten; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. [2]Die Übertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Recht zur Kündigung. [3]Für die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Einschränkung von Grundrechten verbunden sind, gilt § 15a Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Fachministeriums der Landkreis oder die kreisfreie Stadt tritt, der oder die die	*Jetzt § 4 (5)*	

Aufgaben übertragen hat. [4]Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten haben die den Beschäftigten des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.		
§ 10 Zusammenarbeit (1) Der Sozialpsychiatrische Dienst arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den Anbietern von Hilfen, insbesondere mit den Trägern der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, den psychiatrischen Krankenhäusern und Fachabteilungen, den Sozialstationen, den ambulanten Pflegediensten, den gemeindepsychiatrischen Zentren, den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen sowie ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts zusammen.	§ **7** Zusammenarbeit **von Sozialpsychiatrischem Dienst und Anbietern von Hilfen** (1) [1]Der Sozialpsychiatrische Dienst arbeitet **bei der Wahrnehmung** seiner Aufgaben mit den Anbietern von Hilfen _____ **zusammen. [2]Dazu gehören insbesondere die Anbieter psychiatrischer und somatischer Leistungen nach dem SGB V sowie von Sozialleistungen nach den SGB VIII, IX und XII.**	
NEU	**(2) Die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover wirken darauf hin, dass der Sozialpsychiatrische Dienst mit den Anbietern der ambulanten und stationären psychiatrischen Versorgung nach SGB V verbindlich kooperiert.**	Wäre dies über konkrete Kooperationsvereinbarungen zu regeln und sollte hier verpflichtend werden?

§ 10 (2) [1]Die Hilfen sollen mit dem Angebot anderer Beratungs- und Behandlungseinrichtungen abgestimmt werden, die Aufgaben wahrnehmen, die denen des Sozialpsychiatrischen Dienstes vergleichbar sind oder diese ergänzen. [2]Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen den Sozialpsychiatrischen Dienst und andere Beratungs- und Behandlungseinrichtungen im Sinne des Satzes 1, die sie unterhalten, nach Möglichkeit räumlich zusammenfassen.	(3) **[1]Der Sozialpsychiatrische Dienst und die Beratungseinrichtungen der zuständigen Behörden sollen ihre Hilfeangebote miteinander abstimmen.** [2]Die **zuständigen Behörden** sollen den Sozialpsychiatrischen Dienst und **ihre** Beratungseinrichtungen ____ nach Möglichkeit räumlich zusammenfassen.	Betroffene Menschen sind dabei auf allen Ebenen zu berücksichtigen und einzubeziehen.
NEU	**(4) [1]Der Sozialpsychiatrische Dienst, die kommunalen Ordnungsbehörden, die Unterbringungseinrichtungen und die Polizeibehörde halten halbjährlich Treffen ab. [2]Sie erstellen Handlungsempfehlungen für den Ablauf der Unterbringung. [3]Diese sind jährlich zu aktualisieren.**	Auch hier sollten Vertretende der betroffenen Menschen und Angehörige verpflichtend dabei sein.
§ 8 Sozialpsychiatrischer Verbund (1) [1]Die Landkreise und kreisfreien Städte bilden Sozialpsychiatrische Verbünde. Im Sozialpsychiatrischen Verbund eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sollen alle Anbieter von Hilfen im Sinne des § 6 und jeweils zwei Personen vertreten sein, die von den Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Angehöriger psychisch Kranker benannt werden. [2]Der Sozialpsychiatrische Dienst führt die Geschäfte des Sozialpsychiatrischen Verbundes.	§ 8 Sozialpsychiatrischer Verbund (1) [1]**Jeder** Landkreis_____, **jede** kreisfreie_ Stadt **und die Region Hannover** bildet **einen** Sozialpsychiatrische**n Verbund.** [2]Im Sozialpsychiatrischen Verbund _____ sollen **der Sozialpsychiatrische Dienst und** alle Anbieter von Hilfen _____ vertreten sein **sowie Vertretungen der Angehörigen von betroffenen Menschen und Psychiatrie-Erfahrene mit jeweils zwei Personen.** [3]Der Sozialpsychiatrische Dienst führt die Geschäfte	

	des Sozialpsychiatrischen Verbundes. [4]**Eine Psychiatriekoordination ist vorzusehen.**	
(2) [1]Der Sozialpsychiatrische Verbund sorgt für die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und für die Abstimmung der Hilfen. [2]Die Sozialpsychiatrischen Verbünde in benachbarten Versorgungsgebieten sollen zu diesem Zweck zusammenarbeiten.	(2) [1]Der Sozialpsychiatrische Verbund sorgt für die Zusammenarbeit **und Abstimmung der Leistungserbringer** von Hilfen **sowie** für die Abstimmung **mit Leistungserbringern von Hilfen auch aus anderen Bereichen der Gesundheits- und Sozialversorgung**. [2]Die Sozialpsychiatrischen Verbünde __ benachbarte**r Landkreise, kreisfreier Städte und der Region Hannover** sollen _____ zusammenarbeiten.	
(3) Plant ein Anbieter von Hilfen oder dessen Träger eine wesentliche Änderung des Angebots an Hilfen, so hat er den Sozialpsychiatrischen Verbund hierüber unverzüglich zu unterrichten.	(3) Plant ein Anbieter von Hilfen oder dessen Träger eine wesentliche Änderung des Angebots an Hilfen, so hat er den Sozialpsychiatrischen Verbund hierüber unverzüglich zu unterrichten.	
§ 9 Sozialpsychiatrischer Plan Der Sozialpsychiatrische Dienst erstellt im Benehmen mit dem Sozialpsychiatrischen Verbund einen Sozialpsychiatrischen Plan über den Bedarf an Hilfen und das vorhandene Angebot. Der Sozialpsychiatrische Plan ist laufend fortzuschreiben.	§ 9 Sozialpsychiatrischer Plan [1]Der Sozialpsychiatrische Dienst erstellt im Benehmen mit **den anderen im Sozialpsychiatrischen Verbund Mitwirkenden** einen Sozialpsychiatrischen Plan über den Bedarf an Hilfen und das vorhandene Angebot. [2]Der Sozialpsychiatrische Plan ist laufend, **mindestens alle fünf Jahre,** fortzuschreiben.	Auch hier sollten Selbsthilfe- und Betroffenenverbände mit einbezogen werden.
§ 10 Zusammenarbeit (1) Der Sozialpsychiatrische Dienst arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit den Anbietern von Hilfen, insbesondere mit den	*Jetzt § 7 (1)*	

Trägern der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, den psychiatrischen Krankenhäusern und Fachabteilungen, den Sozialstationen, den ambulanten Pflegediensten, den gemeindepsychiatrischen Zentren, den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen sowie ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts zusammen.		
(2) [1]Die Hilfen sollen mit dem Angebot anderer Beratungs- und Behandlungseinrichtungen abgestimmt werden, die Aufgaben wahrnehmen, die denen des Sozialpsychiatrischen Dienstes vergleichbar sind oder diese ergänzen. [2]Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen den Sozialpsychiatrischen Dienst und andere Beratungs- und Behandlungseinrichtungen im Sinne des Satzes 1, die sie unterhalten, nach Möglichkeit räumlich zusammenfassen.	*Jetzt § 7 (3)*	
§§ 12 - 29, Dritter Teil - Schutzmaßnahmen	_____	
§ 12, Erster Abschnitt - Allgemeines	_____	
§ 12 Allgemeine Bestimmungen (1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist gilt für Schutzmaßnahmen das	**§ 10 Eingriffsbefugnisse, Anwendung unmittelbaren Zwangs** (1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für **die Anwendung von**	

Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).	**unmittelbarem Zwang** das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589).**	
(2) [1]Ärztinnen und Ärzte nach § 7 Abs. 3 Satz 1 sind nach Maßgabe des Niedersächsischen Polizei und Ordnungsbehördengesetzes und der nachfolgenden Vorschriften berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, soweit es für die Durchführung einer Schutzmaßnahme erforderlich ist; die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.	(2) Ärztinnen und Ärzte nach § **4** Abs. **7** Satz 1 sind nach Maßgabe des **NPOG** und der nachfolgenden Vorschriften berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, soweit es zur Durchführung **einer Maßnahme im Zusammenhang mit einer Unterbringung** erforderlich ist; die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.	
[2]Im Übrigen können, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, Bedienstete von Verwaltungsbehörden und Krankentransportunternehmen entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt werden. (3) [1]Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten sind während der Zuführung einer eingewiesenen Person in die Einrichtung, in der die Unterbringung vollzogen werden soll, auch außerhalb ihres	**(3)** [1]_____**S**oweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, **werden** Bedienstete von **den Landkreisen, kreisfreien Städte sowie der Region Hannover sowie Bedienstete von beliehenen Anbietern nach § 4 Absatz 8**_____ entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt _____. [2]Die von den **Kommunen** bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten sind während der Zuführung eine**s betroffenen Menschen** in die **Unterbringungs**einrichtung _____ auch außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs berechtigt,	Hier fehlen Kontrollmechanismen gegen Missbrauch und Aufklärung der betroffenen Menschen.

örtlichen Zuständigkeitsbereichs berechtigt, unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Niedersächsischen Polizei und Ordnungsbehördengesetzes anzuwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Zuführung zur Unterbringungseinrichtung durchzuführen. [2]Die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.	unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des **NPOG** anzuwenden, soweit dies **hierzu** erforderlich ist _____. [3]Die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.	
NEU	**§ 11 Untersuchung und ärztliche Zeugnisse zur Entscheidung über Hilfen** **[1]Ist zur Vorbereitung einer Entscheidung über Hilfen eine Untersuchung und die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich, so kann der Sozialpsychiatrische Dienst dem betroffenen Menschen eine Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt anbieten. [2]Nimmt der betroffene Mensch das Angebot wahr, ist die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder bei einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt durchzuführen. [3]Wird die Untersuchung nicht bei einer Ärztin oder einem Arzt des Sozialpsychiatrischen Dienstes durchgeführt, so können die Ergebnisse dieser Untersuchung an den Sozialpsychiatrischen Dienst übermittelt werden, sofern der betroffene Mensch darin einwilligt.**	
§ 13, Zweiter Abschnitt - Untersuchung	_____	

§ 13 Untersuchung (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Unterbringung durch Leistung von Hilfen nicht abgewendet werden kann, so kann der Sozialpsychiatrische Dienst die betroffene Person 1. auffordern, sich innerhalb einer bestimmten Frist durch eine Ärztin oder einen Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen und diese Ärztin oder diesen Arzt zu ermächtigen, das Ergebnis der Untersuchung dem Sozialpsychiatrischen Dienst mitzuteilen, oder 2. zu einer ärztlichen Untersuchung aufsuchen oder laden.	§ 1**2** Untersuchung **zur Entscheidung über eine Unterbringung** (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Unterbringung durch Leistung von Hilfen nicht abgewendet werden kann, so kann der Sozialpsychiatrische Dienst **den** betroffene**n Menschen** 1. auffordern, sich innerhalb einer bestimmten Frist durch eine Ärztin oder einen Arzt **seiner** Wahl untersuchen zu lassen und diese Ärztin oder diesen Arzt zu ermächtigen, das Ergebnis der Untersuchung dem Sozialpsychiatrischen Dienst mitzuteilen, oder 2. zu einer ärztlichen Untersuchung aufsuchen oder laden.	Das ist zu begrüßen, allerdings oftmals nicht sicherzustellen angesichts der aktuellen Versorgungslage.
(2) [1]Bestehen dringende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen einer Unterbringung nach § 16 vorliegen, so kann der Sozialpsychiatrische Dienst die betroffene Person auch ohne deren Einwilligung und ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters ärztlich untersuchen, soweit dies für die Entscheidung über die Beantragung einer Unterbringung oder über die Anordnung einer vorläufigen behördlichen Unterbringung erforderlich ist. [2]Dies gilt nicht für Untersuchungen, die mit einem körperlichen	(2) [1]Bestehen dringende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen einer Unterbringung nach § 1**3** vorliegen, so kann der Sozialpsychiatrische Dienst **den** betroffene**n Menschen** auch ohne **dessen** Einwilligung und ohne Einwilligung **seiner** gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen **Vertretung** ärztlich untersuchen, soweit dies für die Entscheidung über die Beantragung einer Unterbringung oder über die Anordnung einer vorläufigen behördlichen Unterbringung erforderlich ist. [2]Dies gilt nicht für Untersuchungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. [3]**Der**	

Eingriff verbunden sind. [3]Die betroffene Person kann, falls ein Hausbesuch insbesondere aus therapeutischen Gründen nicht möglich ist, dem Sozialpsychiatrischen Dienst vorgeführt werden. [4]Die Wohnung darf nach Maßgabe des § 24 NPOG zum Zwecke der Untersuchung und der Vorführung betreten und durchsucht werden.	betroffene **Mensch** kann, falls ein Hausbesuch insbesondere aus therapeutischen Gründen nicht möglich ist, dem Sozialpsychiatrischen Dienst vorgeführt werden. [4]Die Wohnung darf nach Maßgabe des § 24 NPOG zum Zwecke der Untersuchung und der Vorführung betreten und durchsucht werden.	
(3) [1]Die Ärztin oder der Arzt teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Untersuchung mit. [2]Hat die betroffene Person eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so ist auch dieser oder diesem das Ergebnis der Untersuchung unverzüglich mitzuteilen. [3]Ist die betroffene Person zuvor regelmäßig von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt behandelt worden, so ist auch dieser oder diesem der Untersuchungsbefund nach Maßgabe des § 33 Satz 2 Nrn. 1 und 3 dieses Gesetzes sowie § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) mitzuteilen. [4]Ist nach dem Ergebnis der Untersuchung die Aufnahme einer Behandlung angezeigt, so gilt § 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.	**(3) [1]Der Sozialpsychiatrische Dienst** teilt de**m** betroffenen **Menschen** das Ergebnis der Untersuchung **unverzüglich** mit, **sofern nicht medizinische oder therapeutische Gründe entgegenstehen**. [2]Hat **dieser** eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche **Vertretung**, so ist auch **dieser** _____ das Ergebnis der Untersuchung unverzüglich mitzuteilen. [3]Ist der betroffene Mensch zuvor regelmäßig von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt behandelt worden, so teilt der Sozialpsychiatrische Dienst dieser oder diesem das Ergebnis der Untersuchung mit, sofern der betroffene Mensch bzw. seine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung einwilligt. _____	
NEU	**(4) [1]Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 kann der betroffene Mensch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. [2]Über den**	Betroffene Menschen müssen verpflichtend auf individuell verständliche Weise dazu aufgeklärt werden.

	Antrag entscheidet das für die Anordnung der Unterbringung zuständige Gericht. [3]§ 327 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, ist entsprechend anzuwenden.	
§§ 14 - 18, Dritter Abschnitt - Unterbringung	**Vierter Teil** Unterbringung	
	Erstes Kapitel: Voraussetzungen der Unterbringung, Einrichtungen, Fachaufsicht	
§ 14 Begriff der Unterbringung (1) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn jemand gegen seinen Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in eine Unterbringungseinrichtung eingewiesen wird oder dort verbleiben soll.	§ 1**3** _____ Unterbringung (1) [1]Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn **jemand** gegen seinen Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in eine Unterbringungseinrichtung eingewiesen wird oder dort verbleiben soll.	
(2) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die Einweisung oder der Verbleib ohne Zustimmung der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder des gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters erfolgt.	[2]Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die Einweisung oder der Verbleib ohne Zustimmung der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen **Vertretung** erfolgt.	
§ 16 Voraussetzungen der Unterbringung Die Unterbringung einer Person ist nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn von ihr	_____ **(**2) [1]**Die** Unterbringung **eines betroffenen Menschen** ist nach diesem Gesetz nur zulässig,	Hierzu haben wir uns in der Stellungnahme allgemein geäußert.

infolge ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 eine gegenwärtige erhebliche Gefahr (§ 2 Nrn. 2 und 3 NPOG) für sich oder andere ausgeht und diese Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.	wenn **er infolge seiner Erkrankung _____ in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt ist und von ihm** **1) eine gegenwärtige erhebliche Gefahr (§ 2 Nrn. 2 und 3 NPOG) für sich oder andere oder** **2) eine Gefahr für Leib und Leben Dritter, bei der der Eintritt des schädigenden Ereignisses zwar unvorhersehbar, aber wegen besonderer Umstände des Einzelfalls jederzeit zu erwarten ist,** **ausgeht** und diese Gefahr **nicht anders abgewendet werden kann. [2]Bei Kindern und Jugendlichen hat eine Unterbringung nach § 1631 b BGB Vorrang.**	
§ 19 (1) Satz 1 ... soweit dies der Zweck der Unterbringung, eine Gefahr im Sinne des § 16 abzuwenden, zulässt ...	**(3) Zweck der Unterbringung ist es, die Gefahr nach Abs. 2 durch Behandlung der untergebrachten Person zu beseitigen.**	Die Unterbringung dient zunächst ausschließlich der Gefahrenabwehr. Eine Zwangsbehandlung erfolgt nur bei Einwilligungsunfähigkeit unter strenger gesetzlicher und gerichtlicher Kontrolle. Ab hier fortlaufend weiter von „Menschen“ sprechen. Warum wird auf „Person“ gewechselt?
NEU	**(4) [1]Die Unterbringung kann nur vollzogen werden, wenn keine Maßnahmen nach den §§ 81, 126 a oder § 453c, ggf. in Verbindung mit § 463 der Strafprozessordnung oder den §§ 63, 64, 67a und 67 h des Strafgesetzbuches, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes, getroffen worden sind. [2]Ist jemand auf Grund dieses Gesetzes untergebracht und werden**	

	Maßnahmen auf Grund der in Satz 1 genannten Bestimmungen getroffen, ist die Unterbringungsanordnung nach diesem Gesetz außer Vollzug zu setzen. [3]Sie kann aufgehoben werden, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, dass die Unterbringungsanordnung später wieder vollzogen werden muss.	
§ 19 Grundsätze der Unterbringung, Rechtsstellung der untergebrachten Person **(**1) [1]Die Unterbringung ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit dies der Zweck der Unterbringung, eine Gefahr im Sinne des § 16 abzuwenden, zulässt und die erforderliche Behandlung der untergebrachten Person sichergestellt ist. ***§ 15*** (1) Die Unterbringungseinrichtungen müssen die Voraussetzungen für eine Unterbringung in geschlossener Form, insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, sowie in gelockerter Form bieten. ***§ 26*** (1) Die Unterbringung soll in gelockerter Form durchgeführt werden, wenn dies der Behandlung der untergebrachten Person dient, sie den damit verbundenen	§ 1**4** Grundsätze der Unterbringung _____ [1]Die Unterbringung ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte **und der individuellen Situation der untergebrachten Person** den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen _____. [2]Die Unterbringung kann **auf offenen Stationen** durchgeführt werden. **[3]Dabei hat die Unterbringungseinrichtung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die untergebrachte Person der Unterbringung nicht entzieht.**	

Anforderungen genügt und ein Missbrauch nicht zu befürchten ist. ***§ 19*** (1) [2]Die untergebrachte Person unterliegt denjenigen Beschränkungen ihrer Freiheit, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. [3]Soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können der untergebrachten Person diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, die unerlässlich sind, um den Zweck der Unterbringung zu erreichen und die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Unterbringungseinrichtung zu gewährleisten. [4]Beschränkungen der Freiheit sind fortlaufend zu überprüfen und der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. [5]Wünschen der untergebrachten Person zur Gestaltung der Unterbringung ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.	[4]Die untergebrachte Person unterliegt denjenigen Beschränkungen ihrer Freiheit, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. [5]Soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können der untergebrachten Person ____ Beschränkungen auferlegt werden, die unerlässlich sind, um den Zweck der Unterbringung zu erreichen und die Sicherheit _____ zu gewährleisten. [6]**Eingriffe in Grundrechte** sind fortlaufend zu überprüfen und der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. [7]Den Wünschen der untergebrachten Person **an die** Gestaltung der Unterbringung ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.	
§ 15 Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung, Zuständigkeit und Aufgabenübertragung (1) [1]Die Unterbringung wird in psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhäusern oder in psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern (Unterbringungseinrichtungen) vollzogen. [2]Die Unterbringungseinrichtungen müssen	§ 15 **Unterbringungseinrichtungen, Fachaufsicht** (1)[1]Die Unterbringung wird in psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhäusern oder in psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern (Unterbringungseinrichtungen) **durchgeführt.** [2]Die Unterbringungseinrichtungen müssen personell und sächlich so ausgestattet sein,	

personell und sächlich so ausgestattet sein, dass der Zweck der Unterbringung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 durch eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der untergebrachten Personen abgestimmte Behandlung und Betreuung erreicht und die Beachtung der weiteren Grundsätze der Unterbringung nach § 19 sichergestellt werden kann. [3]Die Unterbringungseinrichtungen müssen die Voraussetzungen für eine Unterbringung in geschlossener Form, insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, sowie in gelockerter Form bieten.	dass der Zweck der Unterbringung nach § 1**3** Abs. **3** _____ erreicht **wird** _____**.** ___ *Satz 3 jetzt § 14 Satz 2*	
(2) Der Vollzug der Unterbringung ist Aufgabe des Landes. Das zuständige Fachministerium kann die Aufgabe des Vollzugs der Unterbringung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder im Wege der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Kommanditgesellschaft als Träger einer nach Absatz 1 für die Unterbringung geeigneten Einrichtung mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Recht zur Kündigung übertragen.	(2) [1]_____ **Die** Unterbringung ist Aufgabe des Landes. [2]Das zuständige Fachministerium kann die Aufgabe des Vollzugs der Unterbringung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder im Wege der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Kommanditgesellschaft als Träger einer nach Absatz 1 für die Unterbringung geeigneten Einrichtung mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Recht zur Kündigung übertragen.	
§ 15a (2) [1]Die Unterbringungseinrichtungen oder im Fall der Aufgabenübertragung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 deren Träger unterliegen bei	(3) [1]Die Unterbringungseinrichtungen oder im Fall der Aufgabenübertragung nach Abs. 2 Satz 2 deren Träger unterliegen bei dem Vollzug der	Kann man statt des Begriffes „Vollzug“ etwas anderes, weniger stigmatisierendes, wählen? Es handelt sich ja nicht um eine Haft.

dem Vollzug der Unterbringung der Fachaufsicht des Fachministeriums. [2]Im Rahmen der Fachaufsicht ist dem Fachministerium insbesondere Auskunft zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke der Unterbringungseinrichtung, auch soweit sie in elektronischer Form vorliegen, zu gewähren. [3]Weisungen des Fachministeriums ist Folge zu leisten. [4]Dem Fachministerium und den Mitgliedern der Besuchskommissionen (§ 30) ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Unterbringungseinrichtung zu gewähren. [5]Das Fachministerium darf zur Dokumentation Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen; Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen sind jedoch unzulässig.	Unterbringung der Fachaufsicht des Fachministeriums. [2]Im Rahmen der Fachaufsicht ist dem Fachministerium insbesondere Auskunft zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke der Unterbringungseinrichtung, auch soweit sie in elektronischer Form vorliegen, zu gewähren. **[3]Die Einsicht in Gesundheitsdaten ist Ärztinnen und Ärzten vorbehalten.** **[4]**Weisungen des Fachministeriums sind Folge zu leisten. **[5]**Dem Fachministerium _____ ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Unterbringungseinrichtung zu gewähren. **[6]**Das Fachministerium darf zur Dokumentation Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen; Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen sind jedoch unzulässig.	
§ 15a (4) Im Fall der Aufgabenübertragung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 kann das Fachministerium anstelle und auf Kosten des Trägers der Einrichtung tätig werden oder Dritte tätig werden lassen, wenn der Träger eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt.	(4) Im Fall der Aufgabenübertragung nach Abs. 2 Satz 2 kann das Fachministerium anstelle und auf Kosten des Trägers der Einrichtung tätig werden oder Dritte tätig werden lassen, wenn der Träger eine**r** Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht **Folge leistet**.	
§ 15a Ärztliche Leitung, Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte, Fachaufsicht (1) [1]Der Vollzug der Unterbringung in Unterbringungseinrichtungen wird von einer Ärztin oder einem Arzt geleitet.	§ 1**6** Ärztliche Leitung, Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte _____ (1) [1]Der Vollzug der Unterbringung _____ wird von einer Ärztin oder einem Arzt geleitet.	s.o.

[2]Grundrechtseinschränkende Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten angeordnet sowie von diesen oder Pflegekräften vollzogen werden. [3]Sie dürfen insoweit nur tätig werden, wenn das Fachministerium sie zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt hat. [4]Sie dürfen nur bestellt werden, wenn sie die erforderliche Sachkunde besitzen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihnen die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt; die Bestellung erfolgt widerruflich. [5]Die erforderliche Sachkunde ist in der Regel bei den Ärztinnen und Ärzten durch ihre Approbation und bei den Pflegekräften durch ihren berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen. [6]Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten sind nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden; die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.	[2]Grundrechtseinschränkende Maßnahmen nach **diesem Gesetz** dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten angeordnet sowie von diesen oder von Pflegekräften vollzogen werden**.** [3]Sie dürfen insoweit nur tätig werden, wenn das Fachministerium sie zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder zu Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt hat. **[4]**Sie dürfen nur bestellt werden, wenn sie die erforderliche Sachkunde besitzen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihnen die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt; die Bestellung erfolgt widerruflich. _____ [5]Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten sind nach Maßgabe der Vorschriften des **NPOG** berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden; die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.	Die Sachkunde muss auch im Bereich der psychischen Erkrankungen allgemein vorhanden sein. Das wird hier nicht deutlich.
(2) [1]Die Unterbringungseinrichtungen oder im Fall der Aufgabenübertragung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 deren Träger unterliegen bei dem Vollzug der Unterbringung der Fachaufsicht des Fachministeriums. [2]Im Rahmen der	*Jetzt § 15 Abs. 3*	

Fachaufsicht ist dem Fachministerium insbesondere Auskunft zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke der Unterbringungseinrichtung, auch soweit sie in elektronischer Form vorliegen, zu gewähren. [3]Weisungen des Fachministeriums ist Folge zu leisten. [4]Dem Fachministerium und den Mitgliedern der Besuchskommissionen (§ 30) ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Unterbringungseinrichtung zu gewähren. [5]Das Fachministerium darf zur Dokumentation Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen; Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen sind jedoch unzulässig.		
(3) [1]Das Fachministerium kann den Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten Weisungen erteilen. [2]Weisungen sollen über die ärztliche Leitung erfolgen; diese hat sie unverzüglich weiterzuleiten. [3]Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten können das Fachministerium unmittelbar über Sachverhalte unterrichten, die möglicherweise eine Verletzung von Rechten untergebrachter Personen zum Gegenstand haben. [4]Erfolgt die Unterrichtung über die ärztliche Leitung, so hat diese sie unverzüglich und	(2) [1]Das Fachministerium kann **im Rahmen seiner Fachaufsicht** den Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten Weisungen erteilen. [2]Weisungen sollen über die ärztliche Leitung erfolgen; diese hat sie unverzüglich weiterzuleiten. [3]Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten **sollen** das Fachministerium unmittelbar über Sachverhalte unterrichten, die möglicherweise eine Verletzung von Rechten **einer untergebrachten Person in der Unterbringungseinrichtung** zum Gegenstand haben. [4]Erfolgt die Unterrichtung über die ärztliche Leitung, so hat diese sie	

unmittelbar an das Fachministerium weiterzuleiten.	unverzüglich und unmittelbar an das Fachministerium weiterzuleiten.	
(4) Im Fall der Aufgabenübertragung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 kann das Fachministerium anstelle und auf Kosten des Trägers der Einrichtung tätig werden oder Dritte tätig werden lassen, wenn der Träger eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt.	*Jetzt § 15 Abs. 4*	
§ 16 Voraussetzungen der Unterbringung Die Unterbringung einer Person ist nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn von ihr infolge ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 eine gegenwärtige erhebliche Gefahr (§ 2 Nrn. 2 und 3 NPOG) für sich oder andere ausgeht und diese Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.	*Jetzt § 13 Abs. 2*	
	Zweites Kapitel: Verfahren der Unterbringung	
§ 17 Antragserfordernis (1) [1]Die Anordnung einer Unterbringung und die einstweilige Anordnung einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme sind von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt bei dem Betreuungsgericht, bei Minderjährigen bei dem Familiengericht, schriftlich zu beantragen. [2]Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.	§ 17 Antrag **auf Anordnung einer Unterbringung und Zuführung in die Unterbringungseinrichtung** (1)[1]Die Anordnung einer Unterbringung und die einstweilige Anordnung einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme sind von dem Landkreis**,** ___ der kreisfreien **Stadt oder der Region Hannover** bei dem **zuständigen Gericht** schriftlich zu beantragen. [2]Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. **[3]Die Ärztin oder der Arzt hat die betroffene Person persönlich**	

	zu untersuchen und die Notwendigkeit einer Unterbringung schriftlich zu begründen.	
(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der das ärztliche Zeugnis nach Absatz 1 Satz 2 erstellt hat, soll in dem weiteren Verfahren nicht für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt tätig werden.	(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der das ärztliche Zeugnis _____ erstellt hat, soll in dem weiteren Verfahren nicht für den Landkreis ___**,** die kreisfreie Stadt **oder die Region Hannover** tätig **sein**.	
NEU	**(3) [1]Bei der Zuführung zur Unterbringung hat der Umgang mit dem betroffenen Menschen stets deeskalierend und respektvoll zu sein. [2]Patientenprioritäten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.**	„Zuführung“ klingt auch wieder eher nach Haft. Gibt es einen weniger stigmatisierenden und weniger missverständlichen Begriff?
NEU	**(4) Für die Zuführung zur Unterbringung in die Unterbringungseinrichtung ist der Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die Region Hannover zuständig.**	
§ 18 Vorläufige behördliche Unterbringung (1) Kann eine gerichtliche Entscheidung über die Unterbringung, auch durch einstweilige Anordnung, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die betroffene Person längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages vorläufig in einer Unterbringungseinrichtung unterbringen, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 durch ein ärztliches Zeugnis, dem ein frühestens am Vortag erhobener Befund	§ 18 Vorläufige behördliche Unterbringung (1) **[1]Bestehen dringende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen und** kann, **um einen unmittelbar drohenden Schaden zu verhindern**, eine gerichtliche Entscheidung ___ auch durch einstweilige Anordnung ___ nicht rechtzeitig **ergehen**, so kann der Landkreis ___**,** die kreisfreie Stadt **oder die Region Hannover eine vorläufige Unterbringung anordnen und vollziehen. [2]Sie dauert längstens bis zum Ablauf des Folgetages. [3]Die** Voraussetzungen **für eine Unterbringung sind** durch das _____ Zeugnis **einer Ärztin oder eines Arztes, die**	

zugrunde liegt, dargelegt wird; die Ärztin oder der Arzt soll Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben.	**oder der Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben soll und** dem ein frühestens am Vortag erhobener Befund zugrunde liegt, _____ **nachzuweisen**. [4]**Der Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die Region Hannover stellt sicher, dass entsprechendes ärztliches Personal jederzeit zur Verfügung steht.** [5]**§ 17 Absatz 3 bis 4 gilt entsprechend.**	
(2) [1]In den Fällen des Absatzes 1 ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Unterbringung von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt unverzüglich nachzuholen. [2]Der untergebrachten Person sind die Gründe der vorläufigen behördlichen Unterbringung unverzüglich bekannt zu geben; sie ist über die Dauer der vorläufigen behördlichen Unterbringung, das weitere Verfahren sowie über die möglichen Rechtsbehelfe zu belehren. [3]Ihr ist außerdem unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine sonstige Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. [4]Ist die untergebrachte Person dazu nicht in der Lage und widerspricht die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht, so übernimmt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Benachrichtigung. [5]Hat die untergebrachte Person eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen	(2) [1]**Im Fall** des Absatzes 1 ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die **Anordnung einer** Unterbringung von **der zuständigen Behörde** unverzüglich **zu stellen**. [2]_____ **D**ie Gründe der vorläufigen behördlichen Unterbringung **sind dem betroffenen Menschen von der zuständigen Behörde** unverzüglich bekannt zu geben; er ist über die Dauer der vorläufigen behördlichen Unterbringung, das weitere Verfahren sowie über die möglichen Rechtsbehelfe zu belehren **und ihm** ist _____ unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine _____ **Person seines Vertrauens** zu benachrichtigen. [3]**Die zuständige Behörde übernimmt die Benachrichtigung, wenn der betroffene Mensch** dazu nicht in der Lage **ist** und _____ die Benachrichtigung seinem mutmaßlichen Willen nicht **widerspricht**. [4]Hat die untergebrachte Person eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche **Vertretung,** so ist auch diese ____ unverzüglich zu benachrichtigen.	

Vertreter, so ist auch diese oder dieser unverzüglich zu benachrichtigen.		
(3) Für die gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit einer beendeten vorläufigen behördlichen Unterbringung nach Absatz 1 gilt § 19 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Sätze 1 und 3 bis 5 NPOG mit der Maßgabe entsprechend, dass das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, entscheidet.	(3) Für die gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit einer beendeten vorläufigen behördlichen Unterbringung nach Absatz 1 gilt § 19 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Sätze 1 und 3 bis 5 NPOG mit der Maßgabe entsprechend, dass das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, entscheidet.	
§§ 19 - 26, Vierter Abschnitt - Behandlung und Betreuung während der Unterbringung	**Drittes Kapitel:** **Durchführung der** Unterbringung	
§ 19 Grundsätze der Unterbringung, Rechtsstellung der untergebrachten Person (1) [1]Die Unterbringung ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit dies der Zweck der Unterbringung, eine Gefahr im Sinne des § 16 abzuwenden, zulässt und die erforderliche Behandlung der untergebrachten Person sichergestellt ist. [2]Die untergebrachte Person unterliegt denjenigen Beschränkungen ihrer Freiheit, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. [3]Soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können der untergebrachten Person diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, die unerlässlich sind, um den Zweck der Unterbringung zu erreichen und die Sicherheit	*Teilweise § 13 Abs. 3 (Zweck der Unterbringung), ansonsten jetzt § 14*	

oder das geordnete Zusammenleben in der Unterbringungseinrichtung zu gewährleisten. [4]Beschränkungen der Freiheit sind fortlaufend zu überprüfen und der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. [5]Wünschen der untergebrachten Person zur Gestaltung der Unterbringung ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.		
(2) [1]Die untergebrachte Person wird unverzüglich über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Hat sie eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so soll diese oder dieser Gelegenheit erhalten, an der Unterrichtung teilzunehmen. [2]Ist der Vertreterin oder dem Vertreter die Teilnahme nicht möglich, so ist sie oder er unverzüglich zu unterrichten.	*Jetzt § 20 Absatz 1*	
(3) [1]Die Behandlung und die Betreuung sollen die untergebrachte Person befähigen, soweit und sobald wie möglich in ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zurückzukehren. [2]Die Behandlung und die Betreuung sollen die Bereitschaft der untergebrachten Person wecken, selbst daran mitzuwirken, das Ziel nach Satz 1 zu erreichen. [3]Zu diesem Zweck fördert die Unterbringungseinrichtung während der Unterbringung die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer sozialer Kontakte, wenn	*Jetzt § 21 Absatz 1 Satz 2*	

gesundheitliche Belange der untergebrachten Person nicht entgegenstehen. [4]Die Unterbringungseinrichtung hat dazu mit den entsprechenden Behörden, Stellen und Personen zusammenzuarbeiten. [5]Kinder und Jugendliche erhalten während ihrer Unterbringung auch die notwendige Beschulung und Erziehung.		
(4) Die Unterbringungseinrichtung soll in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung und Lehre insbesondere Behandlungsmethoden wissenschaftlich fortentwickeln und die Ergebnisse für eine verbesserte Gestaltung der Unterbringung nutzbar machen.	*Jetzt in § 39*	
§ 20 Aufnahmeuntersuchung [1]Nach ihrer Aufnahme wird die untergebrachte Person unverzüglich ärztlich untersucht. [2]Die Aufnahmeuntersuchung dient insbesondere dazu, die erforderliche weitere Behandlung festzulegen. [3]Die Aufnahmeuntersuchung der untergebrachten Person kann auch ohne deren Einwilligung und ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters erfolgen, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist; für körperliche Eingriffe im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung gelten die §§ 21 bis 21 b.	§ **19 Aufnahme**_____ [1]**In der Unterbringungseinrichtung** wird **der betroffene Mensch** unverzüglich ärztlich untersucht. [2]**Diese** Aufnahmeuntersuchung dient insbesondere dazu, die erforderliche _____ Behandlung festzulegen. [3]Die Aufnahmeuntersuchung _____ kann auch ohne ___ Einwilligung **des betroffenen Menschen** und ohne Einwilligung **seiner** gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen **Vertretung** erfolgen, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist; für körperliche Eingriffe im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung **gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die**	

	Behandlung und Zwangsbehandlung entsprechend.	
§ 19 (2) [1]Die untergebrachte Person wird unverzüglich über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. [2]Hat sie eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so soll diese oder dieser Gelegenheit erhalten, an der Unterrichtung teilzunehmen. [3]Ist der Vertreterin oder dem Vertreter die Teilnahme nicht möglich, so ist sie oder er unverzüglich zu unterrichten.	**§ 20 Rechtsbelehrung** **[1]Der betroffene Mensch** wird _____ **von der Unterbringungseinrichtung** über **seine** Rechte und Pflichten **belehrt und schriftlich informiert. [2]Der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung ist die Möglichkeit zu geben**, an **dem Belehrungsgespräch** teilzunehmen. [3]Wenn die Vertretung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, ist sie schriftlich zu unterrichten. **[4]Die Belehrung ist zu dokumentieren.**	
§ 21 Umfang der Behandlung, Aufklärung und Einwilligung (1) Die untergebrachte Person erhält die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts notwendige medizinische, therapeutische, pflegerische und pädagogische Behandlung und Untersuchung ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1. ***§19*** (3) [1]Die Behandlung und die Betreuung sollen die untergebrachte Person befähigen, soweit und sobald wie möglich in ein selbständiges und eigenverantwortliches	§ 21 _____ **Behandlung** _____ (1) [1]Die untergebrachte Person **hat Anspruch auf eine** nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts notwendige **Diagnostik und Behandlung ihrer psychischen oder einer anderen Erkrankung.** _____	

Leben in der Gemeinschaft zurückzukehren. [2]Die Behandlung und die Betreuung sollen die Bereitschaft der untergebrachten Person wecken, selbst daran mitzuwirken, das Ziel nach Satz 1 zu erreichen. [3]Zu diesem Zweck fördert die Unterbringungseinrichtung während der Unterbringung die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer sozialer Kontakte, wenn gesundheitliche Belange der untergebrachten Person nicht entgegenstehen. [4]Die Unterbringungseinrichtung hat dazu mit den entsprechenden Behörden, Stellen und Personen zusammenzuarbeiten. Kinder und Jugendliche erhalten während ihrer Unterbringung auch die notwendige Beschulung und Erziehung.	**[2]Ihren Wünschen soll im Rahmen der Behandlung, soweit möglich, Rechnung getragen und ihre Bereitschaft an der Erreichung des Zwecks der Unterbringung** mitzuwirken, **soll gefördert werden. [3]Die Einrichtung soll Angehörige und weitere, die Behandlung und Wiedereingliederung unterstützende, Personen aktiv in die Behandlung einbeziehen, soweit die untergebrachte Person dem zustimmt.** _____	
NEU	**(2) [1]Die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Behandlung der Erkrankung, die zur Unterbringung geführt hat, ist der untergebrachten Person zu erläutern. [2]Der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung ist Gelegenheit zu geben, an der Erläuterung teilzunehmen. [3]Die Behandlung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Behandlungsplanes. [4]Die untergebrachte Person ist entsprechend ihrer Möglichkeiten, bei Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihres Alters und**	Auf eine für den betroffenen Menschen jeweils individuell verständliche Weise.

	Entwicklungstands, in die Behandlungsplanung einzubeziehen.	
(2) [1]Behandlungen und Untersuchungen, insbesondere Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit, bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person. *[2]Ist diese einwilligungsunfähig, so ist die Einwilligung ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung im Sinne des § 1827 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, die Durchführung der Behandlung oder Untersuchung gestattet oder untersagt. [3]Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. [4]Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht. [5]Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass die untergebrachte Person oder im Fall des Satzes 2 ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände*	(3) **[1]Die Diagnostik und** Behandlung bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person; **eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden**. [2]Die Diagnostik im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung nach § 19 bleibt hiervon unberührt. **[3]Im Übrigen gelten für die Einwilligung und die ärztliche Aufklärung die Vorschriften der §§ 630 d und 630 e Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist. [4]Die im einwilligungsfähigen Zustand erklärte oder die als natürlicher Wille geäußerte Ablehnung der Behandlung sowie** eine **wirksame** Patientenverfügung _____ (§ 1827 Abs. 1 BGB) _____ **sind zu beachten**. _____ *(der linke kursiv geschriebene Text wiederholt im Wesentlichen § 630 d Abs. 1 und 2 BGB)*	

aufgeklärt worden ist; für die Aufklärungspflicht gilt § 630e BGB entsprechend. [6]Behandlungen und Untersuchungen, die gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person erfolgen, sind abweichend von den Sätzen 1 bis 5 nur unter den Voraussetzungen des § 21a oder des § 21b zulässig.		
§ 21a Behandlung gegen den natürlichen Willen zur Herstellung der Voraussetzungen freier Selbstbestimmung (1) Eine Behandlung der Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person ist zulässig, wenn 1. die untergebrachte Person zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit oder Behinderung und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist, 6. die Behandlung ausschließlich dem Ziel dient, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit wie möglich wiederherzustellen, um ihr die Chance der Beendigung der Unterbringung zu eröffnen,	**§ 22 Zwangsbehandlung** (1) Eine Behandlung **der untergebrachten Person** gegen den natürlichen Willen **ist** zulässig, wenn 1. die untergebrachte Person zur Einsicht in die Schwere ihrer **Erkrankung** _____ und die Notwendigkeit **einer Behandlung und zu einer darauf gründenden Einwilligungsentscheidung** nicht fähig ist, 2. die Behandlung ausschließlich **zum** Ziel **hat**, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit wie möglich wiederherzustellen, um ihr die Chance der Beendigung der Unterbringung zu eröffnen,	

2. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1827 Abs. 1 Satz 1 BGB, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und die die Durchführung der Behandlung untersagt, nicht vorliegt,	**3. der Unterbringungseinrichtung keine wirksame, die Behandlung untersagende** Patientenverfügung _____ vorliegt **und**	
3. ein der Behandlung entgegenstehender Wille, den die untergebrachte Person in einwilligungsfähigem Zustand geäußert hat, auch im Übrigen nicht ermittelbar ist,	4. ein der Behandlung entgegenstehender Wille, den die untergebrachte Person in einwilligungsfähigem Zustand geäußert hat, auch im Übrigen nicht ermittelbar ist.	
4. die untergebrachte Person über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen in einer ihren Verständnismöglichkeiten und ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Weise angemessen informiert worden ist,	*Jetzt § 22 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 1. HS*	
5. der ernsthafte, mit dem erforderlichen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer zuständigen Ärztin oder eines zuständigen Arztes, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu der Behandlung zu erreichen, erfolglos geblieben ist,	*Jetzt § 22 Abs. 2 Nr. 3 2. HS*	
6. die Behandlung ausschließlich dem Ziel dient, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit wie möglich wiederherzustellen, um ihr die Chance der Beendigung der Unterbringung zu eröffnen,	*Jetzt § 22 Abs.1 Nr. 2*	

	(2) **Eine nach Absatz 1 zulässige Behandlung darf nur unter Einhaltung der folgenden Maßgaben durchgeführt werden:**	
7. die Behandlung zur Erreichung ihres Ziels geeignet ist, nach ihrer geplanten Art und Dauer einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente sowie der begleitenden Kontrollen erforderlich ist, weniger eingreifende Behandlungen aussichtslos sind und	1**. Die** Behandlung **ist** zur Erreichung ihres Ziels geeignet, nach ihrer geplanten Art und Dauer einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente sowie der begleitenden Kontrollen erforderlich **und** weniger eingreifende Behandlungen **sind** aussichtslos**.**	
8. der Nutzen der Behandlung die mit ihr einhergehenden Belastungen und den möglichen Schaden bei Nichtbehandlung deutlich überwiegt.	2. **D**er Nutzen der Behandlung **muss** die **damit** einhergehenden Belastungen und den möglichen Schaden bei Nichtbehandlung deutlich überwieg**en**.	
4. die untergebrachte Person über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen in einer ihren Verständnismöglichkeiten und ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Weise angemessen informiert worden ist,	3. [1]**Ein ausführliches ärztliches Aufklärungsgespräch, in dem die vorgesehene Behandlung, deren Erforderlichkeit und mögliche damit verbundene Risiken** in einer **den** Verständnismöglichkeiten **der untergebrachten Personen** entsprechenden Weise **erläutert wurden, ist erfolgt; dabei ist** der ernsthafte mit dem **nötigen** Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch, _____ eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zur Behandlung zu erreichen, erfolglos geblieben**. [2]Das Aufklärungsgespräch ist zu dokumentieren**.	
5. der ernsthafte, mit dem erforderlichen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer zuständigen Ärztin oder eines zuständigen Arztes, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu der Behandlung zu erreichen, erfolglos geblieben ist,		

(2) [1]Die beabsichtigte Behandlung Volljähriger bedarf der Anordnung des Betreuungsgerichts. [2]Die beabsichtigte Behandlung Minderjähriger bedarf der vorherigen Anhörung der Sorgeberechtigten durch die ärztliche Leitung sowie der Anordnung des Familiengerichts; § 167 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG geltenden Vorschriften auch auf die Anordnung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme anzuwenden sind. [3]Die Anordnung oder die einstweilige Anordnung der Behandlung ist durch die ärztliche Leitung bei dem nach Satz 1 oder 2 zuständigen Gericht schriftlich zu beantragen. (3) [1]Die Behandlung ist nach Maßgabe des Inhalts der Beschlussformel des Gerichts durch die ärztliche Leitung schriftlich anzuordnen. [2]In der ärztlichen Anordnung sind die Art und Dauer der Behandlung einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente, die nach dem Inhalt der Beschlussformel des Gerichts zulässig sind, die Art und Dauer der begleitenden Kontrollen sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben.	4. **Vor der Durchführung der** Behandlung **ist bei einer volljährigen untergebrachten Person die Anordnung** des Betreuungsgerichts, **bei** Minderjährige**n die vorherige** Anhörung der Sorgeberechtigten _____ sowie **die Genehmigung** des Familiengerichts, _____ **durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie bzw. für Kinder- und Jugendpsychiatrie schriftlich einzuholen**. _____ 5. [1]Die Behandlung ist nach Maßgabe des Inhalts der Beschlussformel des Gerichts durch **eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie bzw. für Kinder- und Jugendpsychiatrie** schriftlich anzuordnen **und zu überwachen**. [2]In der ärztlichen Anordnung sind die Art und Dauer der Behandlung einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente, die nach dem Inhalt der Beschlussformel des Gerichts zulässig sind, die Art und Dauer der begleitenden Kontrollen sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben.	

(5) [1]Die Behandlung ist durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu überwachen. [2]Sie ist nach Maßgabe des Inhalts der Beschlussformel des Gerichts, mindestens jedoch unter Angabe der maßgeblichen medizinischen Gründe für ihre Anordnung, ihres Zwangscharakters, der Art und Weise ihrer Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.	*Jetzt in § 22 Abs. 2 Nr. 5 mit enthalten (überwachen)* 6. **Die Behandlung** ist _____ unter Angabe **ihrer** maßgeblichen Gründe _____, _____ der Art und Weise **der** Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung ihrer _____ **Wirkung ausführlich** zu dokumentieren.	
(2) [1]Die beabsichtigte Behandlung Volljähriger bedarf der Anordnung des Betreuungsgerichts. [2]Die beabsichtigte Behandlung Minderjähriger bedarf der vorherigen Anhörung der Sorgeberechtigten durch die ärztliche Leitung sowie der Anordnung des Familiengerichts; § 167 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG geltenden Vorschriften auch auf die Anordnung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme anzuwenden sind. [3]Die Anordnung oder die einstweilige Anordnung der Behandlung ist durch die ärztliche Leitung	*Jetzt § 22 Abs.2 Nr. 4*	

bei dem nach Satz 1 oder 2 zuständigen Gericht schriftlich zu beantragen.		
(3) [1]Die Behandlung ist nach Maßgabe des Inhalts der Beschlussformel des Gerichts durch die ärztliche Leitung schriftlich anzuordnen. [2]In der ärztlichen Anordnung sind die Art und Dauer der Behandlung einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente, die nach dem Inhalt der Beschlussformel des Gerichts zulässig sind, die Art und Dauer der begleitenden Kontrollen sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben.	*Jetzt § 22 Abs.2 Nr. 5*	
(4) [1]Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt informiert die untergebrachte Person und ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter über die Inhalte der Beschlussformel des Gerichts zu Art und Dauer, zur Durchführung sowie zur Dokumentation der angeordneten Behandlung und über die gegen die Anordnung des Gerichts möglichen Rechtsbehelfe. [2]Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt erläutert auch die Inhalte der ärztlichen Anordnung nach Absatz 3 und teilt den beabsichtigten Beginn der Behandlung rechtzeitig mit.	**(3) [1]Die Unterbringungseinrichtung soll der untergebrachten Person nahestehende, für ihre Behandlung als förderlich anzusehende Bezugspersonen über eine Zwangsbehandlung zeitnah unterrichten und ihnen die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme zu der untergebrachten Person geben, sofern die untergebrachte Person einwilligt. [2]Die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung ist unverzüglich zu benachrichtigen.**	
(5) [1]Die Behandlung ist durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu überwachen. [2]Sie ist nach Maßgabe des	*Jetzt § 22 Abs.2 Nr. 6*	

Inhalts der Beschlussformel des Gerichts, mindestens jedoch unter Angabe der maßgeblichen medizinischen Gründe für ihre Anordnung, ihres Zwangscharakters, der Art und Weise ihrer Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.		
(6) [1] Die Behandlung ist zu beenden, wenn das Ziel der Behandlung nach Absatz 1 Nr. 6 erreicht ist. [2]Sie ist auch zu beenden, wenn im Verlauf der Behandlung eine Besserung nicht eintritt oder schwerwiegende Nebenwirkungen einen Abbruch der Behandlung erforderlich machen. [3] Die ärztliche Leitung teilt dem Betreuungsgericht, bei Minderjährigen den Sorgeberechtigten und dem Familiengericht, die Beendigung der Behandlung unverzüglich mit.	(4) [1]Die Behandlung ist zu beenden, wenn das Ziel der Behandlung nach Absatz 1 Nr. **2** erreicht ist. [2]Sie ist auch zu beenden, wenn im Verlauf der Behandlung eine Besserung nicht eintritt oder schwerwiegende Nebenwirkungen einen Abbruch der Behandlung erforderlich machen. **[3]Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie bzw. für Kinder- und Jugendpsychiatrie** teilt dem Betreuungsgericht, bei Minderjährigen den Sorgeberechtigten und dem Familiengericht, die Beendigung der Behandlung unverzüglich mit.	
NEU	**(5) [1]Nach Beendigung einer Zwangsbehandlung soll eine Nachbesprechung mit der untergebrachten Person durch maßgeblich beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen. [2]Der Abschluss von Behandlungsvereinbarungen ist anzubieten und zu fördern.**	Das finden wir gut. Wer ist hier konkret verantwortlich? Patientenverfügungen müssen hier unbedingt ergänzt werden.
(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Untersuchungen, die im Rahmen der Behandlung der Krankheit oder Behinderung	(6) Die Absätze 1 bis **5** gelten für Untersuchungen, die im Rahmen der Behandlung erforderlich und mit einem	

nach § 1 Nr. 1 erforderlich und mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend.	körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend.	
§ 21b Behandlung gegen den natürlichen Willen zur Abwehr gegenwärtiger erheblicher Gefahren (1) [1]Eine Behandlung der untergebrachten Person ist gegen ihren natürlichen Willen auch zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 21a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 7 und	§ **23 Zwangs**behandlung _____ zur Abwehr gegenwärtiger erheblicher Gefahren (1) [1]Eine Behandlung **im Notfall,** zur **Abwendung** einer **vorliegenden Lebensgefahr** oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für **die** Gesundheit der **untergebrachten Person, ist gegen den natürlichen Willen unter Anwendung von Zwang** zulässig, wenn 1. die untergebrachte Person zur Einsicht in die Schwere ihrer **Erkrankung** _____ und die Notwendigkeit **einer Behandlung und zu einer darauf gründenden Einwilligung in diese** nicht fähig ist**,** 2. **der Unterbringungseinrichtung keine wirksame, die Behandlung untersagende** Patientenverfügung _____ vorliegt, 3. ein der Behandlung entgegenstehender Wille, den die untergebrachte Person in einwilligungsfähigem Zustand geäußert hat, auch im Übrigen nicht ermittelbar ist, 4. die Behandlung zur Erreichung ihres Ziels geeignet, nach ihrer geplanten Art und Dauer	

8 vorliegen. [2]Die Behandlung bedarf der Anordnung durch die ärztliche Leitung und ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überwachen.	einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente sowie der begleitenden Kontrollen erforderlich ist **und** weniger eingreifende Behandlungen aussichtslos sind und 5. der Nutzen der Behandlung die damit einhergehenden Belastungen und den möglichen Schaden bei Nichtbehandlung deutlich überwiegt. [2]Die Behandlung bedarf der Anordnung **einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie bzw. für Kinder- und Jugendpsychiatrie** und ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überwachen.	
Noch § 21 b (1) [3]Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der untergebrachten Person ist unverzüglich zu benachrichtigen. [4]Die Behandlung ist zu beenden, wenn die Gefahr im Sinne des Satzes 1 abgewendet worden ist. [2]Die durchgeführte Behandlung ist unter Angabe der maßgeblichen medizinischen Gründe für ihre Anordnung, des Zwangscharakters der Behandlung, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.	[3]Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche **Vertretung** der untergebrachten Person ist unverzüglich zu benachrichtigen. [4]Die Behandlung ist zu beenden, wenn die Gefahr im Sinne des Satzes 1 abgewendet worden ist. [5]Die durchgeführte Behandlung ist unter Angabe der maßgeblichen medizinischen Gründe für ihre Anordnung, des Zwangscharakters der Behandlung, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.	
§ 21 b (2) [1]Absatz 1 gilt für Untersuchungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden	(2) [1]Absatz 1 gilt für Untersuchungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind,	

sind, entsprechend. [2]Eine zwangsweise Untersuchung, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, darf durch die ärztliche Leitung auch zum Gesundheits- oder Hygieneschutz angeordnet werden.	entsprechend. [2]Eine zwangsweise Untersuchung, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, darf durch **eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie bzw. für Kinder- und Jugendpsychiatrie** auch zum Gesundheits- oder Hygieneschutz angeordnet werden.	
§ 21c Besondere Sicherungsmaßnahmen (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind: 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, 2. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien, 3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und 4. die Beschränkung der Bewegungsfreiheit zur Ruhigstellung (Fixierung) durch mechanische Vorrichtungen, durch die Gabe von Medikamenten oder durch mechanische Vorrichtungen in Verbindung mit der ergänzenden Gabe von Medikamenten.	*Jetzt § 28 Abs. 2*	
(2) [1]Eine besondere Sicherungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der untergebrachten Person oder eines Dritten erforderlich ist und die Gefahr nicht durch weniger eingreifende Maßnahmen abgewendet werden kann. [2]Eine Fixierung	*Jetzt § 28 Abs. 1*	

einer einwilligungsfähigen untergebrachten Person durch die Gabe oder die ergänzende Gabe von Medikamenten ist ohne deren Einwilligung abweichend von Satz 1 nur zulässig, wenn die Fixierung zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Dritten erforderlich ist.		
(3) [1]Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 bedürfen der Anordnung durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt und sind durch sie oder ihn zu überwachen. Fixierungen (Absatz 1 Nr. 4) bedürfen der Anordnung durch die ärztliche Leitung und sind durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu überwachen. [2]Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der untergebrachten Person ist unverzüglich zu benachrichtigen. [3]Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt überprüft fortlaufend, ob die Voraussetzungen der besonderen Sicherungsmaßnahme weiterhin vorliegen.	*Jetzt § 28 Abs. 3*	
(4) [1]Fixierte Personen sind durchgängig zu beobachten; ihre Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. [2]Die Beobachtung erfolgt durch die persönliche Anwesenheit einer Pflegekraft bei der fixierten Person. [3]Eine mittelbare Beobachtung ist nur zulässig, wenn eine persönliche Anwesenheit der Pflegekraft	*Jetzt § 28 Abs. 5*	

bei der fixierten Person aus therapeutischen Gründen nicht in Betracht kommt; sie bedarf der Anordnung durch die ärztliche Leitung.		
(5) Über die Zulässigkeit einer Fixierung ist unverzüglich nach deren Beginn durch die ärztliche Leitung eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen; die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG geltenden Vorschriften finden, auch in Verbindung mit § 151 Nr. 7 und § 167 FamFG, entsprechende Anwendung.	*Jetzt § 28 Abs. 4*	
(6) [1]Eine besondere Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn die Gefahr im Sinne des Absatzes 2 abgewendet worden ist. [2]Die durchgeführte Maßnahme ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung, ihrer Dauer und der vorgenommenen ärztlichen Überprüfungen zu dokumentieren.	*Jetzt § 28 Abs. 7*	
§ 22 (weggefallen)		
§ 28 Aussetzung der Vollziehung der Unterbringungsmaßnahme ***NEU***	**§ 24 Verlegung und Beurlaubung bei somatischer Behandlung** **(1) [1]Die untergebrachte Person kann in dem Fall notwendiger Behandlung von somatischen Erkrankungen durch die ärztliche Leitung für die Dauer dieser Behandlung mit oder ohne Begleitung in eine geeignete Behandlungseinrichtung verlegt werden. [2]Das Betreuungsgericht und die für**	

	die Unterbringung zuständige Behörde sind hierüber vorher zu benachrichtigen. [3]Bei Minderjährigen ist anstelle des Betreuungsgerichts das Familiengericht vorher zu benachrichtigen.[4]In unaufschiebbaren Fällen hat eine Benachrichtigung unverzüglich im Anschluss an die Verlegung zu erfolgen. [5]Die Unterbringungseinrichtung ist für die Begleitung der untergebrachten Person zuständig und trägt die Kosten der Zuführung und Begleitung.	
NEU	**(2) Ist absehbar, dass die somatische Behandlung nach Abs. 1 länger als einen Tag andauern wird, so beurlaubt die Unterbringungseinrichtung die untergebrachte Person für den Zeitraum der somatischen Behandlung.**	
[1]Hat das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, die Vollziehung der Unterbringung ausgesetzt und dies mit der Auflage verbunden, dass sich die betroffene Person in ärztliche Behandlung begibt, so hat die betroffene Person den Namen und die Anschrift der Ärztin oder des Arztes, in deren oder dessen Behandlung sie sich begeben hat, unverzüglich der Unterbringungseinrichtung, in der sie untergebracht war, und dem Sozialpsychiatrischen Dienst mitzuteilen. [2]Die Unterbringungseinrichtung übersendet der	***entfällt***	

Ärztin oder dem Arzt und dem Sozialpsychiatrischen Dienst unverzüglich einen Bericht über die bisherige Behandlung.		
§ 23 Persönliche Habe, Besuchsrecht Das Recht der untergebrachten Person, ihre persönliche Kleidung zu tragen, persönliche Gegenstände in ihrem Zimmer aufzubewahren und Besuch zu empfangen, darf nur eingeschränkt werden, wenn dies erforderlich ist, um gesundheitliche Nachteile für die untergebrachte Person oder erhebliche Gefahren für die Sicherheit oder ein geordnetes Zusammenleben in der Unterbringungseinrichtung abzuwehren.	§ 2**5** Persönliche Habe, Besuchsrecht [1]**Die untergebrachte Person hat das Recht**, _____ persönliche Gegenstände **zu erwerben, zu benutzen und** aufzubewahren, **eigene Kleidung zu tragen** und Besuch zu empfangen _____. [2]**Dieses Recht kann** eingeschränkt werden, wenn _____ gesundheitliche Nachteile für die untergebrachte Person oder **Dritte zu befürchten sind** oder _____ die Sicherheit **der Einrichtung** oder **das** geordnete_ Zusammenleben in der Einrichtung erheblich gefährdet wird.	
§ 24 Ausübung religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse (1) [1]Der untergebrachten Person ist die seelsorgerische Betreuung durch eine Religionsgemeinschaft und die ungestörte Religionsausübung in der Unterbringungseinrichtung zu gewährleisten. [2]Aus zwingenden Gründen der Sicherheit in der Unterbringungseinrichtung kann die Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen eingeschränkt oder	§ 2**6** Ausübung religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse (1) [1] _____ **D**ie seelsorgerische Betreuung durch eine Religionsgemeinschaft und die ungestörte Religionsausübung **ist der untergebrachten Person** in der Unterbringungseinrichtung zu gewährleisten. [2]Aus zwingenden Gründen der Sicherheit in der Unterbringungseinrichtung kann die Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen eingeschränkt oder untersagt	

untersagt werden. [3]Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll hierzu vorher gehört werden.	werden. [3]Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll hierzu vorher gehört werden.	
(2) Absatz 1 gilt für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend.	(2) Absatz 1 gilt für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend.	
§ 25 Post- und Fernmeldeverkehr (1) [1]Die untergebrachte Person hat das Recht, briefliche Sendungen, Telegramme oder Pakete frei abzusenden und zu empfangen sowie Telefongespräche frei zu führen, soweit dieses Recht nicht nach Absatz 2 beschränkt ist. [2]Der Schriftverkehr mit 1. Gerichten, 2. Staatsanwaltschaften, 3. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, 4. Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern nach § 317 FamFG , 5. Aufsichtsbehörden, 6. der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, 7. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, 8. der Europäischen Kommission für Menschenrechte, 9. dem Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung	**§ 27 Schriftverkehr, Telekommunikation** (1) [1]____Die untergebrachte Person hat das Recht**, Schreiben** frei abzusenden und zu empfangen. [2]Der Schriftverkehr mit 1. Gerichten, 2. Staatsanwaltschaften, 3. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, 4. Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern nach § 317 FamFG, **5. Verfahrensbeiständen für Minderjährige nach § 158 FamFG,** **6**. Aufsichtsbehörden, **7**. der **oder dem** Landesbeauftragten _____ für den Datenschutz Niedersachsen, **8. der oder dem Landespatientenschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen,** **9**. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, _____ **10**. dem Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung	Die Erweiterungen sind sinnvoll und gut.

einschließlich der Besuchskommissionen (§ 30) und 10. der konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Heimatlandes ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger darf weder eingeschränkt noch überwacht werden.	einschließlich der Besuchskommissionen ____**,** **11**. der konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Heimatlandes ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, **12. der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher der Unterbringungseinrichtung und** **13. der Nationalen Stelle zur Verhütung unmenschlicher Behandlung und Folter und dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT)** darf weder eingeschränkt, noch überwacht werden.	
(2) Mit Ausnahme des Schriftverkehrs nach Absatz 1 Satz 2 darf der Post- und Fernmeldeverkehr der untergebrachten Person nur überwacht und beschränkt werden, wenn 1. die Weiterleitung in Kenntnis des Inhalts einen Straftatbestand verwirklichen würde, 2. die Weiterleitung die Eingliederung einer untergebrachten Person nach deren Entlassung gefährden würde oder 3. der begründete Verdacht vorliegt, dass Suchtstoffe oder Waffen befördert oder Straftaten verabredet werden.	(2) Mit Ausnahme des Schriftverkehrs nach Absatz 1 Satz 2 darf der **Schriftverkehr** _____ nur überwacht und beschränkt werden, wenn **konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass** 1. die Weiterleitung in Kenntnis des Inhalts einen Straftatbestand verwirklichen würde, 2. die Weiterleitung die Eingliederung **nach Entlassung der** untergebrachten Person _____ gefährden würde**,** ____ 3. der begründete Verdacht vorliegt, dass Suchtstoffe oder Waffen befördert oder Straftaten verabredet werden**,** **4. die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet würde,** **5. erhebliche Rechtsgüter Dritter gefährdet würden,**	

	6. der Behandlungs- und Wiedereingliederungserfolg gefährdet würde oder **7. die ungestörte Wahrnehmung des Behandlungsangebotes Dritter nicht gewährleistet wäre.**	
(3) [1]Der Post- und Fernmeldeverkehr kann dadurch überwacht und beschränkt werden, dass 1. Absendung und Empfang von brieflichen oder sonstigen Sendungen oder Telefongespräche durch die Einrichtung vermittelt werden, 2. briefliche oder sonstige Sendungen angehalten oder Telefongespräche abgebrochen werden oder 3. ausgehenden brieflichen oder sonstigen Sendungen, die unrichtige Darstellungen enthalten, ein Begleitschreiben beigefügt wird, wenn die untergebrachte Person auf der Absendung besteht. [2]Telefongespräche werden dadurch überwacht, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Unterbringungseinrichtung mithört; die untergebrachte Person ist darüber vor Beginn des Gesprächs zu unterrichten.	_____ (3) **Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für Postsendungen, Pakete, Telefaxe, elektronische Nachrichten und andere Formen der Telekommunikation sowie digitale Dienste.**	
(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Schreiben und sonstige Sendungen, die innerhalb der Unterbringungseinrichtung gewechselt werden, entsprechende Anwendung.	_____ (4) **[1]Die untergebrachte Person darf unter Nutzung vorhandener Medien mit Dritten kommunizieren. [2]Die Möglichkeiten zur Kommunikation können eingeschränkt**	

	werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Umfang den Behandlungs- und Wiedereingliederungserfolg oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet.	
(5) [1]Maßnahmen der Überwachung oder der Beschränkung im Sinne der Absätze 2 bis 4 ordnet die ärztliche Leitung der Unterbringungseinrichtung an. [2]Über die Anordnung ist die untergebrachte Person zu unterrichten. Angehaltene Sendungen sind der Absenderin oder dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzugeben. [3]Soweit dies unmöglich oder aus besonderen medizinischen Gründen nachteilig ist, sind die Sendungen von der Unterbringungseinrichtung zu verwahren.	(5) [1]Maßnahmen der Überwachung oder der Beschränkung im Sinne der Absätze 2 bis 4 ordnet die ärztliche Leitung der Unterbringungseinrichtung an. [2]Über die Anordnung ist die untergebrachte Person zu unterrichten. [3]Angehaltene Sendungen sind der Absenderin oder dem Absender unter Angabe des Grundes **bis spätestens zur Entlassung** zurückzugeben. [4]Soweit dies unmöglich oder aus besonderen **therapeutischen** Gründen nachteilig ist, sind die Sendungen von der Unterbringungseinrichtung **für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach der Entlassung** zu verwahren.	
(6) [1]Kenntnisse, die bei Maßnahmen der Überwachung oder der Beschränkung im Sinne der Absätze 2 bis 4 gewonnen werden, dürfen nur weitergegeben oder übermitteln werden, wenn 1. die Voraussetzungen des § 33 ~~Abs. 1~~ Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt sind oder 2. dies zur Wahrung der Sicherheit in der Unterbringungseinrichtung oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. [2]Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 dürfen die Kenntnisse nur an die für die Sicherheit der	(6) [1]Kenntnisse, die bei Maßnahmen der Überwachung oder der Beschränkung im Sinne der Absätze 2 bis 4 gewonnen werden, dürfen nur weitergegeben oder übermittelt werden, wenn 1. die Voraussetzungen des **§ 35 Abs. 4 Nr. 1, 2 oder 3** erfüllt sind oder 2. dies**es** zur Wahrung der Sicherheit in der Unterbringungseinrichtung oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.	

Unterbringungseinrichtung zuständigen Personen weitergegeben oder an die für die Strafverfolgung zuständigen Gerichte und Behörden übermittelt werden.	[2]Im Falle des Satzes 1 **Nummer** 2 dürfen die Kenntnisse nur an die für die Sicherheit der Unterbringungseinrichtung zuständigen Personen weitergegeben oder an die für die Strafverfolgung zuständigen Gerichte und Behörden übermittelt werden.	
	Viertes Kapitel: Sicherungsmaßnahmen	
§ 21c Besondere Sicherungsmaßnahmen	§ **28** Besondere Sicherungsmaßnahmen	
§ 21c (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind: 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, 2. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien, 3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und 4. die Beschränkung der Bewegungsfreiheit zur Ruhigstellung (Fixierung) durch mechanische Vorrichtungen, durch die Gabe von Medikamenten oder durch mechanische Vorrichtungen in Verbindung mit der ergänzenden Gabe von Medikamenten.	(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind: 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, 2. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien, 3. die **Absonderung** in einem besonders gesicherten Raum _____ und 4. die Beschränkung der Bewegungsfreiheit zur Ruhigstellung (Fixierung) durch mechanische Vorrichtungen, durch die Gabe von Medikamenten oder durch mechanische Vorrichtungen in Verbindung mit der ergänzenden Gabe von Medikamenten.	„Absonderung“ klingt sehr negativ/nach Haft/Vollzug. Bitte weniger stigmatisierenden Begriff finden.
(2) [1]Eine besondere Sicherungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der untergebrachten Person oder eines Dritten erforderlich ist und die Gefahr nicht durch	(2) _____ [1]**B**esondere Sicherungsmaßnahme**n sind** nur zulässig, wenn sie zur Abwehr von gegenwärtigen erheblichen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit _____erforderlich **sind _____. [2]Darüber hinaus sind besondere Sicherungsmaßnahmen nach Nr. 1 und 2 auch**	

weniger eingreifende Maßnahmen abgewendet werden kann. [2]Eine Fixierung einer einwilligungsfähigen untergebrachten Person durch die Gabe oder die ergänzende Gabe von Medikamenten ist ohne deren Einwilligung abweichend von Satz 1 nur zulässig, wenn die Fixierung zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Dritten erforderlich ist.	**zulässig zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr anderer bedeutender Rechtsgüter.[3]Satz 1 und 2 gelten nur, wenn** die Gefahr nicht durch weniger eingreifende Maßnahmen abgewendet werden kann**. [4]Die Präferenzen der untergebrachten Person zur Wahl der Sicherungsmaßnahme sind, soweit möglich, zu beachten.**	Präferenzen der betroffenen Menschen sind in jedem Fall zu beachten.
(3) [1]Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 bedürfen der Anordnung durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt und sind durch sie oder ihn zu überwachen. [2]Fixierungen (Absatz 1 Nr. 4) bedürfen der Anordnung durch die ärztliche Leitung und sind durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu überwachen. [3]Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der untergebrachten Person ist unverzüglich zu benachrichtigen. [4]Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt überprüft fortlaufend, ob die Voraussetzungen der besonderen Sicherungsmaßnahme weiterhin vorliegen.	(3) [1]Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 1 **und 2** bedürfen der Anordnung durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt und sind durch sie oder ihn zu überwachen. [2]Fixierungen _____ **und Absonderungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4** bedürfen der Anordnung durch **eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Unterbringungseinrichtung.** [3]Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt **überwacht die Fixierung und Absonderung und** überprüft fortlaufend, ob die Voraussetzungen der besonderen Sicherungsmaßnahme weiterhin vorliegen. [4]**Die** gesetzliche oder rechtsgeschäftliche **Vertretung** der untergebrachten Person ist unverzüglich zu benachrichtigen. _____ *(jetzt Satz 3)*	
§ 21c (5) Über die Zulässigkeit einer Fixierung ist unverzüglich nach deren Beginn	(4) **[1]Die ärztliche Leitung hat bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach**	

durch die ärztliche Leitung eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen; die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG geltenden Vorschriften finden, auch in Verbindung mit § 151 Nr. 7 und § 167 FamFG, entsprechende Anwendung.	**Absatz 1 Nr. 4 von nicht nur kurzfristiger Dauer vor deren Beginn, oder wenn dies wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich ist,** unverzüglich nach deren Beginn _____, eine gerichtliche **Genehmigung** herbeizuführen. [2]**Von einer kurzfristigen Dauer ist in der Regel auszugehen, wenn die Fixierung absehbar die Dauer von 30 Minuten unterschreitet.** [3]Die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG geltenden Vorschriften finden, auch in Verbindung mit § 151 Nr. 7 und § 167 FamFG, entsprechende Anwendung. [4]**Nach Beendigung einer Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer sind die untergebrachte Person und ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung, von der zuständigen Ärztin oder von dem zuständigen Arzt auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der ohne gerichtliche Entscheidung durchgeführten Maßnahme nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen.**	In einer für den jeweiligen betroffenen Menschen verständlichen Weise.
§ 21c (4) [1]Fixierte Personen sind durchgängig zu beobachten; ihre Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. [2]Die Beobachtung erfolgt durch die persönliche Anwesenheit einer Pflegekraft bei der fixierten Person. [3]Eine mittelbare Beobachtung ist nur zulässig, wenn eine persönliche Anwesenheit der Pflegekraft bei der fixierten Person aus	(5) [1]**Die f**ixierte Person **ist** durchgängig zu beobachten**. [2]I**hre Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. [3]Die Beobachtung erfolgt durch die persönliche Anwesenheit einer **Person mit entsprechender Sachkunde** bei der fixierten Person. [4]Eine mittelbare Beobachtung ist nur zulässig, wenn eine persönliche Anwesenheit **der Person mit entsprechender Sachkunde** bei der fixierten Person aus	

therapeutischen Gründen nicht in Betracht kommt; sie bedarf der Anordnung durch die ärztliche Leitung.	therapeutischen Gründen nicht in Betracht kommt**. [5]D**iese bedarf der **fachärztlichen** Anordnung _____. **[6]Die Beobachtung durch elektronische Hilfsmittel ist ausgeschlossen. [7]Die Möglichkeit der visuellen oder akustischen Kontaktaufnahme muss für die untergebrachte Person jederzeit bestehen.**	
NEU	(**6) [1]Die abgesonderte Person ist durchgängig zu beobachten. [2]Die Beobachtung erfolgt mittels ständigem Sichtkontakt oder einer 1:1-Betreuung durch eine Person mit entsprechender Sachkunde. [3]Im Fall der Beobachtung der untergebrachten Person durch mechanische oder elektronische Hilfsmittel ist die abgesonderte Person vor deren Einsatz hierüber zu informieren. [4]Werden optisch- elektronische Einrichtungen eingesetzt, sind darüber hinaus die Voraussetzungen des § 38 maßgebend. [5]Die Möglichkeit der visuellen oder akustischen Kontaktaufnahme muss für die untergebrachte Person jederzeit bestehen. [6]Es müssen regelmäßige Versuche zur Beendigung der Absonderung unternommen werden. [7]Diese sind zu dokumentieren. [8]Soll eine Absonderung über 24 Stunden hinaus andauern, so ist diese von der ärztlichen Leitung anzuordnen.**	Da eine länger anhaltende „Absonderung“ einen sehr gravierenden Eingriff in die Grundrechte darstellt, sollte diese ebenfalls wie die Fixierung unter Richtervorbehalt stehen, um einem Missbrauch vorzubeugen. Keine Berücksichtigung findet der therapeutische Aspekt, dass eine Videoüberwachung bei ohnehin wahnhaften Menschen zu einer Verstärkung der Symptomatik führen kann. Was bedeutet „regelmäßig“ konkret? Das wird nicht deutlich.
(6) [1]Eine besondere Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn die Gefahr	(7) [1]Eine besondere Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn die Gefahr im	

im Sinne des Absatzes 2 abgewendet worden ist. ***NEU*** [2]Die durchgeführte Maßnahme ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung, ihrer Dauer und der vorgenommenen ärztlichen Überprüfungen zu dokumentieren.	Sinne des Absatzes **1** abgewendet worden ist. **[2]Wird die besondere Sicherungsmaßnahme zur Prüfung, ob eine Gefahr nach Absatz 1 nicht mehr vorliegt, kurzzeitig aufgehoben oder gelockert, so stellt dies keine Beendigung der Maßnahme dar. [3]Wird die Fixierung zur Prüfung, ob eine Gefahr nach Absatz 1 nicht mehr vorliegt, schrittweise gelockert (schrittweise Defixierung), so ist dies nur zulässig, wenn:** **1. dies aus therapeutischer Sicht geboten scheint und von der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt angeordnet wird,** **2. eine Person mit entsprechender Sachkunde unmittelbar anwesend ist und die schrittweise Defixierung ununterbrochen begleitet und dadurch** **3. die Gefahr der schwerwiegenden Selbstverletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.** **(8)** Die durchgeführte Maßnahme ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung, ihrer Dauer und der vorgenommenen ärztlichen Überprüfungen zu dokumentieren.	
NEU	**(9) Nach Beendigung einer Fixierung oder einer Absonderung ist diese durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt**	Das ist gut und sehr wichtig. In einer individuell für den betroffenen Menschen verständlichen Art und Weise.

	mit der untergebrachten Person zu besprechen.	
§§ 27 - 29, Fünfter Abschnitt - Beendigung der Unterbringung	Fünfte**s Kapitel** **Beurlaubung,** Beendigung der Unterbringung**, Kosten**	Die Unterbringung ist unverzüglich zu beenden, wenn eine erhebliche Fremd- und Selbstgefährdung nicht mehr vorliegt. Dies sollte hier so auch benannt werden.
§ 26 Form der Unterbringung, Beurlaubung (1) Die Unterbringung soll in gelockerter Form durchgeführt werden, wenn dies der Behandlung der untergebrachten Person dient, sie den damit verbundenen Anforderungen genügt und ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.	§ **29** _____ Beurlaubung *Jetzt § 14 Satz 2*	
(2) [1]Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zu einer Dauer von jeweils zwei Wochen beurlaubt werden. [2]Die Beurlaubung ist dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und dem Sozialpsychiatrischen Dienst vorab mitzuteilen.	(1) [1]Die untergebrachte Person kann _____ bis zu einer Dauer von jeweils zwei Wochen beurlaubt werden, **wenn es ihr Gesundheitszustand und die persönlichen Verhältnisse rechtfertigen und ein Missbrauch nicht zu befürchten ist**. [2]Die Beurlaubung kann mit Auflagen**, insbesondere der Verpflichtung der Weiterführung der medizinischen Behandlung, verbunden werden**. [3]Die Beurlaubung ist **der zuständigen Behörde, dem Betreuungsgericht, bei Minderjährigen dem Familiengericht** vorab mitzuteilen.	
(3) [1]Die Beurlaubung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für den Zweck der Unterbringung erforderlich ist. [2]Der untergebrachten Person kann insbesondere	*Jetzt Abs. 1 Satz 2*	

die Auflage erteilt werden, ärztliche Anweisungen zu befolgen.		
(4) Die Beurlaubung kann jederzeit und insbesondere dann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht befolgt werden.	(2) Die Beurlaubung kann jederzeit _____ widerrufen werden, insbesondere dann, wenn Auflagen nicht befolgt werden.	
(5) Die ärztliche Leitung der Unterbringungseinrichtung trifft die Entscheidungen über die Form der Unterbringung sowie über Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 möglichst im Einvernehmen mit der untergebrachten Person.	(3) Die ärztliche Leitung der Unterbringungseinrichtung trifft die Entscheidungen über die **Maßgaben der Beurlaubung** möglichst im Einvernehmen mit der untergebrachten Person.	
§§ 27 - 29, Fünfter Abschnitt - Beendigung der Unterbringung	*Jetzt einschließlich § 26*	
§ 27 Entlassung (1) [1]Liegen nach Einschätzung der ärztlichen Leitung der Unterbringungseinrichtung die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 16 nicht mehr vor, so ist das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, hiervon unverzüglich zu unterrichten. [2]Die untergebrachte Person kann auf ihren Antrag bis zur Entscheidung des Gerichts beurlaubt werden. [3]§ 26 Abs. 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch dem Gericht die Beurlaubung vorab mitzuteilen ist.	**§ 30 Beendigung der Unterbringung** *Jetzt Absatz 1 Satz 2*	
(2) Will die betroffene Person nicht freiwillig zur weiteren Behandlung in der Unterbringungseinrichtung verbleiben, so ist	(1) [1]_____ Die **untergebrachte** Person ist _____ zu entlassen,	

sie aus der Unterbringungseinrichtung zu entlassen, wenn 1. das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, die Unterbringungsmaßnahme aufgehoben oder die Vollziehung der Unterbringung ausgesetzt hat, 2. die Unterbringungsfrist abgelaufen ist, ohne dass das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, die Verlängerung der Unterbringung angeordnet hat, 3. im Fall einer vorläufigen behördlichen Unterbringung (§ 18) ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss bis zum Ablauf des auf die vorläufige behördliche Unterbringung folgenden Tages nicht vorliegt. ***§ 27*** (1) [1]Liegen nach Einschätzung der ärztlichen Leitung der Unterbringungseinrichtung die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 16 nicht mehr vor, so ist das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, hiervon unverzüglich zu unterrichten. [2]Die untergebrachte Person kann auf ihren Antrag bis zur Entscheidung des Gerichts beurlaubt	1. **in den Fällen des § 17,** wenn a) das **zuständige Gericht** die Unterbringung_____ aufgehoben **hat und die untergebrachte Person nicht freiwillig in der Unterbringungseinrichtung verbleiben will,** b) die **vom zuständigen Gericht bestimmte Dauer der Unterbringung** abgelaufen ist, **sofern** das **zuständige Gericht nicht vorher die** Unterbringung **verlängert** hat**.** 2. im Fall einer vorläufigen _____ Unterbringung **nach § 18** **a) sobald der Grund für die vorläufige Unterbringung weggefallen ist,** **b) spätestens bis zum Ende des Tages nach der Aufnahme zur vorläufigen Unterbringung, soweit das zuständige Gericht nicht die Unterbringung angeordnet hat.** [2]Liegen nach Einschätzung der _____ Unterbringungseinrichtung die Voraussetzungen **einer** Unterbringung _____ nicht mehr vor, **bevor die vom zuständigen Gericht bestimmte Dauer abgelaufen ist,** so ist das **zuständige Gericht hierüber** unverzüglich zu **informieren**. [3]Die untergebrachte Person kann auf ihren	

werden. [3]§ 26 Abs. 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch dem Gericht die Beurlaubung vorab mitzuteilen ist.	Antrag bis zur Entscheidung des Gerichts beurlaubt werden. _____	
(3) [1]Die Unterbringungseinrichtung unterrichtet von der bevorstehenden Entlassung unverzüglich den Landkreis oder die kreisfreie Stadt. [2]Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt soll unterrichten 6. die Leitung der Einrichtung, wenn die betroffene Person in einer Einrichtung lebt. 1. die Ehegattin oder den Ehegatten der	(2) [1]Die Unterbringungseinrichtung **informiert frühzeitig den zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst über die bevorstehende Beendigung der Unterbringung und hierzu bereits eingeleitete Maßnahmen.** [2]**Weiter** unterrichtet**t die Unterbringungseinrichtung über die bevorstehende Beendigung frühzeitig den Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die Region Hannover, in dem oder in der die untergebrachte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.** [3]**Hat die untergebrachte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Einrichtung, so unterrichtet die Unterbringungseinrichtung darüber hinaus auch** die Leitung **dieser** Einrichtung **über die bevorstehende Beendigung der Unterbringung und hierzu eingeleiteten Maßnahmen.** [4]**Die Unterbringungseinrichtung ist verpflichtet, an der Abstimmung und Einleitung weiterer Hilfsangebote unter Einbeziehung des Sozialpsychiatrischen Dienstes mitzuwirken.** [5]**Sie kann medizinische Unterlagen an die Ärztin oder den Arzt des Sozialpsychiatrischen Dienstes weiterleiten, wenn die untergebrachte Person hierfür ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hat.** _____	Sofern die betroffenen Menschen damit ausdrücklich einverstanden sind. Was ist mit An- und Zugehörigen, sofern die betroffene Person damit einverstanden ist?

betroffenen Person, wenn die Eheleute nicht dauernd getrennt leben, 2. die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner der betroffenen Person, wenn die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, 3. jedes Elternteil und jedes Kind, bei dem die betroffene Person lebt oder bei Einleitung des Unterbringungsverfahrens gelebt hat, 4. die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder den gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter der betroffenen Person, 5. eine von der betroffenen Person benannte Person ihres Vertrauens und 6. die Leitung der Einrichtung, wenn die betroffene Person in einer Einrichtung lebt. [3]Die Unterbringungseinrichtung unterrichtet von der bevorstehenden Entlassung auch die Ärztin oder den Arzt, von der oder von dem sich die betroffene Person behandeln lassen will, es sei denn, dass die betroffene Person widerspricht.	_____ _____ [6]Die Unterbringungseinrichtung unterrichtet auch die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung über die bevorstehende Beendigung _____ *Jetzt Abs. 2 Satz 2* **und** die **weiterbehandelnde** Ärztin oder den **weiterbehandelnden** Arzt. [7]**Sie kann medizinische Unterlagen an die weiterbehandelnde Ärztin oder den weiterbehandelnden Arzt weiterleiten, wenn die untergebrachte Person hierfür ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hat.**	
§ 28 Aussetzung der Vollziehung der Unterbringungsmaßnahme [1]Hat das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, die Vollziehung der Unterbringung ausgesetzt und	*Jetzt in § 24 Absatz 3*	

dies mit der Auflage verbunden, dass sich die betroffene Person in ärztliche Behandlung begibt, so hat die betroffene Person den Namen und die Anschrift der Ärztin oder des Arztes, in deren oder dessen Behandlung sie sich begeben hat, unverzüglich der Unterbringungseinrichtung, in der sie untergebracht war, und dem Sozialpsychiatrischen Dienst mitzuteilen. [2]Die Unterbringungseinrichtung übersendet der Ärztin oder dem Arzt und dem Sozialpsychiatrischen Dienst unverzüglich einen Bericht über die bisherige Behandlung.		
NEU	**(3) [1]Der zuständige Sozialpsychiatrische Dienst ist verpflichtet nach Entlassung Kontakt mit dem betroffenen Menschen aufzunehmen und Folgehilfen anzubieten. [2]Hat der betroffene Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Einrichtung, so hat der Sozialpsychiatrische Dienst auch diese zu kontaktieren.**	Absprachen sollten im Rahmen der Entlassungsplanung mit den betroffenen Menschen zusammen getroffen werden.
§ 29 (weggefallen)		
§ 37 Kosten der Unterbringung (1) Die Kosten einer nach diesem Gesetz durchgeführten Unterbringung trägt die betroffene Person, soweit sie nicht einer Unterhaltspflichtigen oder einem Unterhaltspflichtigen, einem Träger von Sozialleistungen oder einer anderen Person zur Last fallen.	§ 3**1** Kosten der Unterbringung (1) Die Kosten einer nach diesem Gesetz durchgeführten Unterbringung trägt die **untergebrachte** Person, soweit ___ nicht eine_ Unterhaltspflichtige_ oder ein__ Unterhaltspflichtige**r, ein** Träger von Sozialleistungen oder eine_ andere_ Person zur Leistung **verpflichtet ist.**	Es handelt sich um einen medizinischen Notfall, somit ist aus unserer Sicht immer eine Stelle finanziell zuständig, aber nicht der Betroffene selbst (insbesondere, wenn die Unterbringung „vorsorglich“ erfolgen soll oder es sogar unklar wird, ob dies überhaupt rechtens war).

(2) Die Kosten einer vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme sind vom Land zu tragen, wenn 1. der Antrag auf Anordnung einer Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet oder 2. die Anordnung einer Unterbringung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.	(2) Die Kosten einer vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme sind vom Land zu tragen, wenn 1. der Antrag auf Anordnung einer Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet oder 2. die Anordnung einer Unterbringung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.	
(3) [1]Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 2 in der von ihm in der Hauptsache getroffenen Entscheidung auszusprechen, wer die Kosten der vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme zu tragen hat. [2]Über die Kosten ist auch zu entscheiden, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergeht, und zwar unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen.	(3) [1]Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 2 in der von ihm in der Hauptsache getroffenen Entscheidung auszusprechen, wer die Kosten der vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme zu tragen hat. [2]Über die Kosten ist auch zu entscheiden, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergeht, und zwar unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen.	
(4) Die gerichtliche Entscheidung über die Kosten der vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme ist mit der sofortigen Beschwerde selbstständig anfechtbar.	(4) Die gerichtliche Entscheidung über die Kosten der vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme ist mit der sofortigen Beschwerde selbstständig anfechtbar.	Hier fehlen Regelungen für verbindliche Beschwerdestellen oder Ombudspersonen und die Aufklärung über Vorhandensein und Kontaktmöglichkeiten dieser.
§§ 30 - 31, Vierter Teil - Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, Besuchskommissionen	**Fünfter** Teil Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, Besuchskommissionen	

§ 30 Berufung und Aufgaben (1) Das für die Sicherstellung der Krankenversorgung zuständige Ministerium beruft einen Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung. (2) [1]Der Ausschuss prüft, ob die in § 1 Nr. 1 genannten Personen entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes betreut und behandelt werden. [2]Er soll für die Belange dieses Personenkreises eintreten und in der Bevölkerung Verständnis für dessen Lage wecken.	§ 3**2 Berufung** und Aufgaben **des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung** (1) [1]Das **Fachministerium** beruft einen Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung. **[2]Der Ausschuss setzt sich für die personenzentrierte Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Niedersachsen ein.** [3]**Er** prüft, ob die **betroffenen Menschen** entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes betreut und behandelt werden. [4]Er soll für die Belange **von Menschen mit psychischen Erkrankungen** eintreten und in der Bevölkerung Verständnis für **deren** Lage wecken. **[5]Der Ausschuss soll je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein.**	Auch hier sollten Vertretungen der Betroffenen und Angehörigen verpflichtend einbezogen werden.
NEU	**(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 hat der Ausschuss** **1. sich über die Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu unterrichten,** **2. sich über die Arbeit der Personen, Behörden und Einrichtungen, die Menschen mit psychischen Erkrankungen beraten, betreuen oder behandeln, zu unterrichten sowie die allgemeinen Bedingungen der Beratung, Betreuung und Behandlung, die personelle, bauliche und sächliche**	

	Ausstattung und die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen zu prüfen, **3. die zuständigen Behörden über festgestellte Mängel zu informieren,** **4. das Fachministerium, Menschen mit psychischen Erkrankungen und sonstige betroffene Personen, Behörden und Einrichtungen zu beraten,** **5. die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und Feststellungen zu unterrichten und** **6. die Belange von Initiativen, die sich für eine Versorgung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 einsetzen, zu berücksichtigen.**	
(7) Der Ausschuss berichtet einmal jährlich dem Landtag und dem für die Sicherstellung der Krankenversorgung zuständigen Ministerium über seine Tätigkeit, insbesondere über die Feststellungen und Anregungen der Besuchskommissionen.	(3) [1]Der Ausschuss berichtet _____ dem Landtag und dem _____ Fachministerium **einmal jährlich** über seine Tätigkeit _____ **und die Tätigkeit der** Besuchskommissionen. **[2]Auf Verlangen des Landtages erläutert der Ausschuss den Bericht mündlich**.	
NEU	**(4) [1]Die Mitglieder des Ausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. [2]Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. [3]Ihre Entschädigung richtet sich nach Abschnitt 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) geändert worden ist.**	
	§ 33 Besuchskommissionen	

(3) [1]Der Ausschuss bildet Besuchskommissionen für die mit den in § 1 Nr. 1 genannten Personen befassten Krankenhäuser und Einrichtungen. [2]Die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses soll in den Besuchskommissionen vertreten sein.	(1) [1]Der Ausschuss **nach § 32** bildet **zu seiner Unterstützung** Besuchskommissionen, **die die** Einrichtungen **nach Absatz 2 besuchen und prüfen**. **[2]§ 32 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend**.	
(4) [1]Die Besuchskommissionen haben die Krankenhäuser und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 3 in dem ihnen vom Ausschuss zugewiesenen Bereich in der Regel einmal jährlich zu besuchen. [2]Sie können, wenn es ihnen angezeigt erscheint, von einer vorherigen Anmeldung ihres Besuches absehen. [3]Die Besuchskommissionen berichten dem	(2) [1]**Jede** Besuchskommission **besucht und prüft in ihrem Zuständigkeitsbereich,** **1. die Sozialpsychiatrischen Dienste,** **2. die Anbieter von Hilfen, denen ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt oder die Region Hannover nach § 4 Abs. 8 Aufgaben übertragen hat,** **3. die psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhäuser sowie die psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern und** **4. unterstützende Einrichtungen im Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011 (NuWG) (Nds. GVBl. S. 196 - VORIS 21141), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), in denen Hilfen im Sinne des § 5 erbracht werden.** **[2]Die Besuchskommissionen** können _____ von einer vorherigen Anmeldung _____ absehen. _____	

Ausschuss über festgestellte Mängel sowie über Möglichkeiten, die Behandlung und Betreuung des betroffenen Personenkreises zu verbessern. [4]Feststellungen, die zu Beanstandungen oder Anregungen Anlass geben, sind mit der Leitung des betroffenen Krankenhauses oder der Einrichtung im Sinne des Absatzes 3 zu erörtern.	**[3]In Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Besuchskommissionen jederzeit das Recht, die Räumlichkeiten der in Satz 1 genannten Einrichtungen zu betreten. [4]Zimmer von untergebrachten oder betreuten Personen dürfen nur mit deren Einwilligung oder mit der Einwilligung ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung betreten werden. [5]Die Mitglieder der Besuchskommissionen dürfen, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zur Dokumentation baulicher und sachlicher Mängel Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen; Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen sind unzulässig. [6]Die Ergebnisse der Besuche** sind mit der Leitung **der besuchten Einrichtung** zu erörtern.	
§ 30 *(4) Satz 3* Die Besuchskommissionen berichten dem Ausschuss über festgestellte Mängel sowie über Möglichkeiten, die Behandlung und Betreuung des betroffenen Personenkreises zu verbessern.	(3) _____ Über festgestellte Mängel sowie über Möglichkeiten, die Behandlung, Betreuung oder Unterbringung zu verbessern, **ist dem Ausschuss zu berichten.**	
(5) [1]Die Krankenhäuser und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 3 sowie ihre Träger sind verpflichtet, den Ausschuss und die Besuchskommissionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. [2]Sie haben ihnen, soweit es zur Erfüllung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist, Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu	(4) [1]Die **Leitungen sowie die Träger der Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1** sind verpflichtet, _____ die Besuchskommissionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. [2]Sie haben **den Besuchskommissionen**, soweit es zur Erfüllung **von deren** Aufgaben erforderlich ist, Auskünfte zu erteilen, **Unterlagen vorzulegen sowie**	

gewähren und Gespräche mit untergebrachten oder betreuten Personen sowie den Bediensteten zu ermöglichen. [3]Krankenunterlagen dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder, soweit vorhanden, der Personensorgeberechtigten oder des Personensorgeberechtigten oder der Betreuerin oder des Betreuers zur Einsichtnahme vorgelegt werden.	Gespräche mit untergebrachten oder betreuten Personen und den in der Einrichtung Beschäftigten zu ermöglichen. [3]Medizinische Unterlagen und Pflegedokumentationen, auch in elektronischer Form, dürfen mit **schriftlicher oder einer dokumentierten mündlichen** ausdrücklichen Einwilligung der **untergebrachten oder betreuten** Person oder **der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung** zur Einsichtnahme vorgelegt werden.	
(6) [1]Die Mitglieder des Ausschusses und der Besuchskommissionen sowie die stellvertretenden Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. [2]Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Entschädigung richtet sich nach Abschnitt 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222).	(5) **[1]Vertreterinnen und Vertreter des Fachministeriums können an Besuchen der Besuchskommissionen teilnehmen. [2]Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses können an Besuchen und Sitzungen auch der Besuchskommissionen teilnehmen, denen sie nicht angehören. [3]Für die Personen nach den Sätzen 1 und 2 gilt Absatz 2 Sätze 3, 4 und 5 entsprechend.** [4]Die Mitglieder der Besuchskommissionen sowie die stellvertretenden Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. [5]Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. [6]Ihre Entschädigung richtet sich nach Abschnitt 4 **JVEG**.	

§ 31 Verordnungsermächtigung Das für die Sicherstellung der Krankenversorgung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über 1. die Zusammensetzung des Ausschusses und der Besuchskommissionen, 2. das Verfahren der Berufung des Ausschusses und der Bildung der Besuchskommissionen, 3. die Aufgaben des Ausschusses und der Besuchskommissionen sowie deren Wahrnehmung, 4. die Amtszeit, die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder und 5. die Anzahl und regionale Zuständigkeit der Besuchskommissionen.	§ 3**4** Verordnungsermächtigung Das **Fachministerium** wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen zu treffen über 1. die Zusammensetzung des Ausschusses und der Besuchskommissionen, 2. das Verfahren der Berufung **und Abberufung der Mitglieder** des Ausschusses und der Besuchskommissionen, 3. die Konkretisierung der Aufgaben des Ausschusses und der Besuchskommissionen sowie deren Wahrnehmung, 4. die Amtszeit, die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder und 5. die Anzahl und regionale Zuständigkeit der Besuchskommissionen **sowie die ausschließliche Zuständigkeit mindestens einer Besuchskommission für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie.**	
§§ 32 - 36, Fünfter Teil - Datenschutz	**Sechster** Teil Datenverarbeitung, Auskunftsrecht**,** **Einsichtsrecht**	
§ 32 Datenverarbeitung (1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes finden ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments	_____	

und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72) die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.		
(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 NDSG dürfen personenbezogene Daten nur dann zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisations-untersuchungen verarbeitet werden, wenn dies nach der Beurteilung der öffentlichen Stelle, die eine solche Befugnis wahrnimmt, erforderlich ist, weil sie ihre Aufgabe sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auf andere Weise, insbesondere mit anonymisierten Daten, erfüllen kann.	_____	
NEU	**§ 35 Verarbeitung personenbezogener Daten** **(1) Stellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs.1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) des betroffenen Menschen verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, und die folgenden**	Die Regelungen in § 35 und 36 sind sehr weitgehend und durch vage Rechtsbegriffe sehr weit auslegbar und öffnen einem Missbrauch alle Türen. Es geht hier um sehr sensible Gesundheitsdaten, die schützenswertesten Daten überhaupt. Die Grenzen zwischen medizinischer Behandlung und öffentlicher Sicherheit verschwimmen. Eine spezifischere Regelung sollte deshalb angestrebt werden.

	Aufgaben nicht auf andere Weise erfüllt werden können **1. für die Durchführung dieses Gesetzes,** **2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des betroffenen Menschen oder eines Dritten, wenn diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der von der Datenverarbeitung betroffenen Person überwiegen und die Abwendung der Gefahr anderweitig nicht möglich ist,** **3. für Maßnahmen, die der Fürsorge für minderjährige Kinder des betroffenen Menschen dienen oder** **4. zur Weiterführung der Behandlung des betroffenen Menschen.**	Besonders bei Aufgaben wie „Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr“ oder „Weiterführung der Behandlung“ kann leicht ein Dauerrechtfertigungsgrund für Datenspeicherung entstehen und diese als länger oder umfassender gespeichert werden als tatsächlich notwendig. Besser wäre, wenn überhaupt, nur solange die Gefahr unmittelbar besteht oder die Behandlung aktiv fortgesetzt wird und eine Pflicht zur Löschung, oder zumindest Überprüfung in regelmäßigen Abständen und ggf. Löschung. Zudem muss dem betroffenen Menschen transparent Information gegeben werden, was, wie, wo und wie lange über ihn gespeichert wird.
NEU	**(2) Die Unterbringungseinrichtung darf** **1. personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs.1 DSGVO, über Verwandte, über Personen aus dem beruflichen und sozialen Umfeld der untergebrachten Person und** **2. Namen und Anschriften von Besucherinnen und Besuchern sowie die Besuchszeit und eventueller Erkenntnisse über Verwandtschafts- oder Beziehungsverhältnisse zu der untergebrachten Person verarbeiten,** **soweit dies im Zusammenhang mit dem Vollzug der Unterbringung, zur Abwehr von**	Das greift massiv in das informationelle Selbstbestimmungsrecht Dritter ein, die selbst nicht Patient*innen sind. Es könnte eine indirekte Erstellung von Beziehungsprofilen (wer besucht wen, wann, wie oft, welche Beziehung besteht?) erfolgen. Das kann zu Stigmatisierung führen, z.B. wenn Angehörige später ebenfalls mit psychischen Erkrankungen assoziiert werden. Dies führt u.U. dazu, dass Betroffene nicht mehr besucht werden, was einer Genesung im Wege stehen könnte. Zudem sind Kenntnisse aus Überwachungen von Besuchen vertraulich zu behandeln, es sei denn es besteht erhebliche Gefahr.

	Gefahren für die Sicherheit oder zur Abwendung schwerwiegender Störungen der Sicherheit und Ordnung in der Unterbringungseinrichtung oder zur Verhinderung rechtswidriger Taten erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen dieser Dritten überwiegen.	
NEU	(**3**) [1]**Die Fachaufsicht darf personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs.1 DSGVO verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufsicht erforderlich ist.** [2]**Die Einsicht in Gesundheitsdaten ist Ärztinnen und Ärzten vorbehalten.**	Es fehlt eine klare Begrenzung, wann und in welchem Umfang diese Einsicht erfolgen darf. Dokumentationssysteme erlauben keine Trennung der Daten, d.h. wenn es Einsicht gibt, dann umfassend und damit auch in die Gesundheitsdaten. Die Regelung ist daher in der Praxis nicht umsetzbar. In jedem Fall müsste jegliche Einsicht dokumentiert und der Betroffene darüber informiert werden.
§ 33 Besonders schutzwürdige Daten [1]Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung und andere personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterfallen, dürfen von den Stellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben verarbeitet werden. [2]Der Sozialpsychiatrische Dienst oder die an Schutzmaßnahmen beteiligten Stellen dürfen die in Satz 1 genannten Daten für andere Zwecke verarbeiten, wenn 1. die betroffene Person eingewilligt hat,	(**4**) [1]**Die Weiterverarbeitung** besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 **DSGVO** und anderer personenbezogener Daten, die einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterfallen, **ist für andere Zwecke als die, für welche die Daten erhoben worden sind, nur zulässig, soweit** 1. die betroffene Person **ausdrücklich** eingewilligt hat, 2. ein**e Rechtsvorschrift** dies erlaubt oder	Hier wird die Weiterverarbeitung für andere Zwecke erlaubt, wenn z. B. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Lebensgefahr besteht. Diese Öffnungsklausel ist sehr weit, weil jede Sicherheitslage abdecken könnte. Es besteht die Gefahr einer schleichenden Zweckentfremdung weil Daten später sicherheitsbehördlich genutzt werden.

2. ein Gesetz dies vorschreibt oder 3. eine Lebensgefahr oder eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit nicht anders abgewendet werden kann. [3]Eine Übermittlung an das Betreuungsgericht, an das Familiengericht, an die Betreuungsstelle oder an eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für die Unterbringung nach diesem Gesetz oder für die gesetzliche Vertretung erforderlich ist.	3. eine Lebensgefahr oder eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit nicht anders abgewendet werden kann. (*jetzt § 36 Abs 1 S. 3*)	
§ 34 Unterrichtung in besonderen Fällen ***NEU***	**§ 36 Offenlegung durch Datenübermittlung** **(1) [1]Stellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs.1 DSGVO an Dritte durch Übermittlung offenlegen, soweit dies erforderlich ist** **1. zur Erfüllung des mit dem betroffenen Menschen oder für diesen geschlossenen Behandlungsvertrages,** **2. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kostenträger, zur Feststellung der Leistungspflicht, zur Abrechnung und zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist,** **3. zur gerichtlichen Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Behandlungsverhältnis oder für die**	Die Regelungen in § 35 und 36 sind sehr weitgehend und durch vage Rechtsbegriffe sehr weit auslegbar und öffnen einem Missbrauch alle Türen. Daten dürfen an Dritte (Kostenträger, Gerichte, Angehörige, Polizei etc.) übermittelt werden. Die Formulierungen wie „soweit dies erforderlich ist“ sind zu unbestimmt. Zudem wird der mutmaßliche Wille des Betroffenen als Maßstab verwendet – das erscheint sehr dehnbar. Betroffene wissen so oft nicht, an wen ihre Daten konkret gehen, und es besteht die Gefahr, dass sich über viele Übermittlungen hinweg ein faktisches Datenregister bildet. Eine spezifischere Regelung sollte deshalb angestrebt werden, mit Informationspflichten gegenüber der betroffenen Menschen.

	Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die gegen die zuständige Stelle oder ihre Mitarbeiter gerichtet sind, **4. zur Unterrichtung von Angehörigen, soweit der mutmaßliche Wille des betroffenen Menschen nicht entgegensteht,** **5. zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 4, 7, 8 und 24,** **6. zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe einer anderen Stelle, sofern diese Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden.** **[2]Stellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, übermitteln personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs.1 DSGVO an Dritte, soweit dies erforderlich ist** **1. zur Unterrichtung und Wahrnehmung der Fachaufsicht,** **2. zur Unterrichtung der zuständigen Behörde, sofern anzunehmen ist, dass der betroffene Mensch sich oder andere durch das Führen von Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 4 Straßenverkehrsgesetz) oder durch den Umgang mit Waffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz) gefährdet, wenn dem betroffenen Menschen zuvor Gelegenheit**	
[1]Ist anzunehmen, dass eine Person infolge ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 sich oder andere durch das Führen von Kraftfahrzeugen oder durch den Umgang		

mit Waffen gefährdet, so kann der Sozialpsychiatrische Dienst oder die Unterbringungseinrichtung die jeweils zuständige Behörde über die getroffenen Feststellungen unterrichten. [2]Der betroffenen Person ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu der Unterrichtung zu äußern. ***§ 33*** *Satz 3* Eine Übermittlung an das Betreuungsgericht, an das Familiengericht, an die Betreuungsstelle oder an eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für die Unterbringung nach diesem Gesetz oder für die gesetzliche Vertretung erforderlich ist.	**gegeben wurde, sich zu der Unterrichtung zu äußern und diese Äußerung verschriftlicht und der Unterrichtung beigefügt wurde,** **3. zur Unterrichtung des Betreuungsgerichts, des Familiengerichts, der Betreuungsstelle oder der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung,** **4. zur Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit des betroffenen Menschen oder eines Dritten, soweit nicht im Einzelfall ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person überwiegt.**	
NEU	**(2) [1]Die Übermittlung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs.1 DSGVO ist auch zulässig, soweit sie für die Bearbeitung von Eingaben, parlamentarischen Anfragen, Aktenvorlageersuchen oder die Arbeit des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und der Besuchskommissionen erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen. [2]§ 35 Abs. 4 gilt entsprechend.**	

	(3) [1]Die Unterbringungseinrichtung und der örtlich zuständige Sozialpsychiatrische Dienst können zur Unterrichtung bei der örtlich zuständigen Polizeibehörde Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 übermitteln, sofern der betroffene Mensch festgelegte Merkmale aufweist, die einen Verdacht für die Gefährdung Dritter vermuten lassen. [2]Die Unterbringungseinrichtung soll zur Unterrichtung der örtlich zuständigen Polizeibehörde frühzeitig Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 übermitteln, sofern der betroffene Mensch festgelegte Merkmale aufweist, die einen Verdacht für die Gefährdung Dritter vermuten lassen. [3]Liegen die Merkmale nach Satz 1 vor und ist der betroffene Mensch vor dieser Unterbringung bereits wegen erheblicher Fremdgefährdung untergebracht gewesen, so muss die Unterbringungseinrichtung der örtlich zuständigen Polizeibehörde Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 frühzeitig übermitteln. [4]Die Weitergabe der Daten wird von der ärztlichen Leitung der Unterbringungseinrichtung angeordnet. [5]Der Sozialpsychiatrische Dienst übermittelt der örtlich zuständigen Polizeibehörde Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, sofern ihm im Rahmen seiner Tätigkeit Merkmale nach Satz 1 oder Satz 3 über betroffene Menschen bekannt werden. [6]Die Polizei darf die nach	Wenn jemand bereits einmal „wegen erheblicher Fremdgefährdung“ untergebracht war, muss die Polizei informiert werden. Das bedeutet eine behördlich geführte Sammlung von Daten psychisch erkrankter Menschen, die als potenziell gefährlich gelten. De facto wird dadurch ein Psychiatrie-Polizei-Register aufgebaut. Fehlklassifikationen können schwerwiegende Folgen haben (z. B. polizeiliche Überwachung, Stigmatisierung) und Betroffene erfahren oft nichts davon. Die „Merkmale“ sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt und sollen offenbar per Erlass „nachgereicht“ werden. Dies ist nicht akzeptabel.

	den Sätzen 1 bis 4 übermittelten Daten nur weiterverarbeiten, soweit dies zum Schutz vor von dem betroffenen Menschen ausgehenden Gefährdungen erforderlich ist. [7]Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend für die Datenübermittlung an eine andere Einrichtung, sofern der betroffene Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Einrichtung hat. [8]Die andere Einrichtung darf die nach den Sätzen 2 bis 4 übermittelten Daten nur weiterverarbeiten, soweit dies zum Schutz vor von dem betroffenen Menschen ausgehenden Gefährdungen erforderlich ist. [9]Das Fachministerium legt die Merkmale nach Satz 1 in einer Verwaltungsvorschrift fest, die zu veröffentlichen ist.	
	4) [1]Die Polizei kann personenbezogene Daten an den Sozialpsychiatrischen Dienst und an die Unterbringungseinrichtung übermitteln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von einer Person im Zusammenhang mit einer möglichen psychischen Erkrankung eine Gefährdung Dritter ausgeht, und die Übermittlung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. [2]Auf Ersuchen des sozialpsychiatrischen Dienstes oder einer Unterbringungseinrichtung übermittelt die Polizei personenbezogene Daten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und	Es gibt offenbar keine klare Trennung zwischen medizinischer Versorgung und Gefahrenabwehr. Die Grenzen, wer Zugriff hat und wie lange Daten verbleiben, sind unklar. Zirkulation sensibler Gesundheitsdaten in mehreren Behörden wird möglich und sind seitens der betroffenen Menschen nicht akzeptabel.

	besondere Verwendungsbeschränkungen nicht entgegenstehen. [3]Führt ein polizeilich aufgenommener Sachverhalt zu einer Unterbringung wegen Fremdgefährdung, übermittelt die Polizei der Unterbringungseinrichtung die maßgeblichen Tatsachen.	
NEU	**(5) [1]Stellen der Sozialpsychiatrische Dienst, die Unterbringungseinrichtung, die Wohnsitzgemeinde oder die Polizei bei einem betroffenen Menschen ein erhebliches Fremdgefährdungspotential im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 oder nach den Kriterien der Polizei fest, so sind von der feststellenden Stelle zeitnah Fallkonferenzen einzuberufen. [2]Der Sozialpsychiatrische Dienst, die Unterbringungseinrichtung, die Wohnsitzgemeinde und die Polizei nehmen verpflichtend daran teil, weitere Stellen können hinzugezogen werden.**	
§ 35 (weggefallen)		
§ 19 **(**4) Die Unterbringungseinrichtung soll in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung und Lehre insbesondere Behandlungsmethoden wissenschaftlich fortentwickeln und die Ergebnisse für eine verbesserte Gestaltung der Unterbringung nutzbar machen.	**§ 37 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken** **(1) [1]Für die Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken gilt § 13 NDSG mit der Maßgabe, dass vor der Übermittlung personenbezogener Daten an forschende Einrichtungen, die nicht der Landesgesetzgebung des Landes**	

	Niedersachsen unterliegen, eine Verpflichtungserklärung der Empfängerin oder des Empfängers einzuholen ist. [2]Die Verpflichtungserklärung muss **1. das Bekenntnis, die empfangenen Daten ausschließlich zu den vereinbarten wissenschaftlichen Forschungszwecken zu verwenden,** **2. die Zusicherung, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO sowie diese Regelung, zu befolgen,** **3. die Bestätigung, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten getroffen werden,** **4. die Erklärung, dass die Empfängerin oder der Empfänger alle Maßnahmen ergreift, um eine unbefugte Weitergabe der Daten zu verhindern,** **5. die Erklärung zur Verpflichtung, die Daten nach Abschluss des Projekts entweder zu löschen oder zu anonymisieren, sofern keine weiteren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen,** **beinhalten.**	
	(2) Die Verpflichtungserklärung muss von der verantwortlichen Person der forschenden Einrichtung unterzeichnet werden und vor der	

	tatsächlichen Datenübermittlung bei der übermittelnden Stelle hinterlegt werden.	
NEU	**§ 38 Datenerhebung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen** **(1) Der Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen in Unterbringungseinrichtungen ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 verboten.**	
NEU	**(2) [1]Soweit es zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Sicherheit in der Unterbringungseinrichtung erforderlich ist, dürfen zeitweise und im Einzelfall mittels offen angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten der geschlossen geführten und damit nicht öffentlich zugänglichen Bereiche der Unterbringungseinrichtung, mit Ausnahme von Sanitärbereichen, Patientenzimmern und ständig besetzten Arbeitsplätze von Mitarbeitenden der Unterbringungsanstalt beobachtet werden. [2]In Bezug auf die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume wie das Gelände, das Gebäude und die entsprechenden Bereiche im Gebäudeinneren der Unterbringungseinrichtung gelten die Regelungen des § 14 NDSG.** **[3]Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen in diesen Bereichen kann auch erfolgen, wenn**	Weder die zeitliche Begrenzung noch der Einzelfall sind konkretisiert. Dies bietet die Möglichkeit, bestimmte Teile einer Unterbringungseinrichtung nahezu durchgängig per festinstallierten Kameras oder mobiler Geräte filmisch zu überwachen. Eine solche Überwachung kann aus medizinischer Sicht auch krankheitsverstärkend auf Menschen u.a. mit paranoiden Erkrankungen wirken.

	untergebrachte Personen, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unvermeidlich betroffen werden, hinsichtlich derer die Voraussetzungen des Einsatzes nicht vorliegen. [4]Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. [5]Zudem ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der Unterbringungseinrichtung die Informationen nach Artikel 13 der DSGVO zu erhalten. [6]Die Gründe für eine Überwachung mittels offen angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen und das Ergebnis der vorgeschalteten Verhältnismäßigkeitsprüfung sind zu dokumentieren.	
NEU	**(3) [1]In einem für die vorübergehende Unterbringung zur Beobachtung geeigneten Raum außerhalb von Patientenzimmern ist die Anordnung eines zeitweisen Einsatzes optisch-elektronischer Einrichtungen zur Überwachung einer nicht fixierten untergebrachten Person unter den nachstehenden Voraussetzungen zulässig:** **1. vor dem Einsatz der optisch-elektronischen Einrichtungen wurde die untergebrachte Person von einer Ärztin oder einem Arzt über die verfügbaren und im Rahmen ihrer Behandlung angezeigten Möglichkeiten der Beobachtung aufgeklärt,**	

	2. es liegt keine erklärte oder als natürlicher Wille geäußerte Ablehnung der Beobachtung mittels optisch-elektronischen Einrichtungen der untergebrachten Person vor und **3. der Einsatz einer optisch-elektronischen Einrichtung ist nach fachlich-medizinischer Abwägung anstelle einer persönlichen Betreuung indiziert.** **[2]Die Beobachtung der untergebrachten Person mittels optisch-elektronischen Einrichtungen ist durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie anzuordnen. [3]Die Anordnung bedarf der Zustimmung der ärztlichen Leitung der Unterbringungseinrichtung. [4]Entfallen die Gründe, die zu der Anordnung geführt haben, muss diese unverzüglich zurückgenommen werden. [5]Die Beobachtung mittels optisch-elektronischen Mitteln erfolgt ununterbrochen. [6]Die untergebrachte Person ist auf ihr Verlangen unverzüglich, darüber hinaus in regelmäßigen, in der Anordnung festzulegenden Abständen, persönlich aufzusuchen. [7]Wird die untergebrachte Person gesetzlich oder rechtsgeschäftlich vertreten, ist die Vertretung unverzüglich über die Maßnahme der Beobachtung mittels optisch-elektronischen Einrichtungen zu informieren. [8]Beginn, Dauer und Ende der**	

	Beobachtung mittels optisch-elektronischen Einrichtungen, die Gründe für ihre Anordnung, die Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 und die Art der Maßnahmen nach den Sätzen 6 und 7 sind zu dokumentieren.	
NEU	**(4) [1]Im Verlauf der Beobachtung mittels optisch-elektronischen Einrichtungen ist sicherzustellen, dass die Monitore zur Beobachtung ausschließlich von den dazu berechtigten sachkundigen Personen eingesehen werden können. [2]Eine Aufzeichnung und Speicherung der Beobachtung mittels optisch-elektronischen Einrichtungen ist unzulässig.**	Hier würde es einer konkreten Benennung bedürfen, wie die berechtigten sachkundigen Personen zu beschreiben sind. Letztlich müsste hierfür medizinisches Personal abgestellt werden, dass ohnehin knapp ist und direkt an den Patient*innen eingesetzt werden sollte.
NEU	**§ 39 Datenlöschung** **[1]Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, spätestens 10 Jahre nach** **1. der Beendigung der Gewährung von Hilfen von der für die Gewährung von Hilfen zuständigen Stelle,** **2. der letzten Untersuchung von der für die Untersuchung nach § 11 und § 12 zuständigen Stelle,** **3. der Beendigung des Unterbringungsverfahrens von der für die Beantragung oder Anordnung einer**	„Entwarnungen“ müssen sofort zur Löschung oder Aktualisierung von Daten führen – dies ist im Gesetz unzureichend abgesichert.

	Unterbringung zuständigen Verwaltungsbehörde, **4. der Beendigung der Unterbringung von der Unterbringungseinrichtung,** **soweit nicht nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den ärztlichen Berufsordnungen, dem Patientenrechtegesetz oder der Aktenordnung des Landes Niedersachsen, abweichende Aufbewahrungsfristen bestehen. [2]Ist zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ein Rechtsstreit anhängig, sind die für den Rechtsstreit benötigten personenbezogenen Daten erst nach Rechtskraft der Entscheidung zu löschen.**	
NEU	**§ 40 Einsichtsrecht der Mitglieder des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) und der Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter** **(1) [1]Einsicht in die in einer Unterbringungseinrichtung geführten Verwaltungsakten zu betroffenen Menschen erhalten** **1. Ärztinnen und Ärzte als Mitglieder des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) und** **2. Ärztinnen und Ärzte als Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter.** **[2]Das Einsichtsrecht nach Satz 1 umfasst auch personenbezogene Daten einschließlich**	

	besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs.1 DSGVO, soweit diese für die Aufgabenerfüllung der in Satz 1 genannten Stellen erforderlich sind, nicht aber Inhalte von Therapiegesprächen.	
NEU	**(2) Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 gelten die § 33 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 entsprechend.**	
NEU	**(3) Betroffene Menschen oder ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung sind vor der Einsichtsgewährung nach Absatz 1 zu unterrichten.**	
§ 36 Auskunft ***NEU***	§ **41** Auskunft **und Einsichtsrecht** **(1) [1]Ergänzend zum Auskunftsrecht nach Artikel 15 Abs.1 der Datenschutz-Grundverordnung ist der betroffenen Person auf Verlangen nach dieser Vorschrift Einsicht in die sie betreffenden Verwaltungsakten der für die Aufgaben nach diesem Gesetz zuständigen Stellen sowie in die sie betreffenden Verwaltungsakten der Unterbringungseinrichtungen zu gewähren. [2]Ihr ist eine Kopie ihrer Daten auszuhändigen (Artikel 15 Abs. 3 DSGVO). [3]Der Antrag ist schriftlich oder auf elektronischem Weg an die Stelle zu richten, die die Daten verarbeitet.**	
[1]Der Anspruch auf Auskunft über die nach diesem Gesetz gespeicherten	(2) [1]**Das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 und die Gewährung des Rechts** auf	

personenbezogenen Daten kann durch die Auskunft einer Ärztin oder eines Arztes erfüllt werden. [2]Die Erteilung einer Auskunft kann über § 9 Abs. 2 NDSG hinaus auch abgelehnt werden, soweit und solange der Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen gefährdet werden würde.	Auskunft **nach Artikel 15 Abs. 1 DSGVO** über die nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten **soll nur über** eine **Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, eine Psychologische Psychotherapeutin oder einen Psychologischen Psychotherapeuten oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass die Einsichtnahme oder Auskunft erhebliche medizinische oder therapeutische Nachteile zur Folge hat. [2]Das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 und d**ie _____ Auskunft **nach Artikel 15 Abs.1 DSGVO oder die Aushändigung einer Kopie der Daten kann beschränkt oder unterlassen werden,** soweit und solange **durch die Einsichtnahme oder Auskunftserteilung** der Schutz des betroffenen **Menschen** oder die Rechte und Freiheiten **Dritter** gefährdet werden **können**.	
NEU	**Siebter Teil Landespsychiatrieplan und Landespsychiatriebericht**	
NEU	**§ 42 Landespsychiatrieplan und Landespsychiatriebericht**	

	(1) [1]Das für Gesundheit zuständige Ministerium legt die Rahmenplanung für die Versorgung der betroffenen Menschen in einem Landespsychiatrieplan fest. [2]Der Landespsychiatrieplan wird je nach Bedarf fortgeschrieben. [3]Das Ministerium prüft spätestens nach 10 Jahren, ob eine Fortschreibung erforderlich ist.	
NEU	**(2) [1]Das für Gesundheit zuständige Ministerium veröffentlicht spätestens in jedem zweiten Jahr einen Landespsychiatriebericht. [2]Die beliehenen Unterbringungseinrichtungen und die Kommunen stellen hierfür aggregierte Daten zur Verfügung, insbesondere solche zu Grundrechtseingriffen.**	
§ 37, Sechster Teil - Kosten	_____	
§ 37 Kosten der Unterbringung (1) Die Kosten einer nach diesem Gesetz durchgeführten Unterbringung trägt die betroffene Person, soweit sie nicht einer Unterhaltspflichtigen oder einem Unterhaltspflichtigen, einem Träger von Sozialleistungen oder einer anderen Person zur Last fallen.	*Jetzt § 30 Abs. 1*	
(2) Die Kosten einer vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme sind vom Land zu tragen, wenn	*Jetzt § 30 Abs. 2*	

1. der Antrag auf Anordnung einer Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet oder 2. die Anordnung einer Unterbringung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.		
(3) [1]Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 2 in der von ihm in der Hauptsache getroffenen Entscheidung auszusprechen, wer die Kosten der vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme zu tragen hat. [2]Über die Kosten ist auch zu entscheiden, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergeht, und zwar unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen.	*Jetzt § 30 Abs. 3*	
(4) Die gerichtliche Entscheidung über die Kosten der vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme ist mit der sofortigen Beschwerde selbstständig anfechtbar.	*Jetzt § 30 Abs. 3*	
§ 38, Siebenter Teil - Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte	_____ **Achter Teil** **Schlussvorschriften**	
§ 38 Deckung der Kosten Die aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten	§ **43** Deckung der Kosten **(1)** Die aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz den Landkreisen ____, **den** kreisfreien Städten **und der Region Hannover**	

werden im Rahmen ihrer Finanzausstattung durch Finanzausgleichszuweisungen und sonstige Einnahmen gedeckt.	entstehenden Kosten werden im Rahmen ihrer Finanzausstattung durch Finanzausgleichszuweisungen und sonstige Einnahmen gedeckt.	
NEU	**(2) [1]Das Land weist den Landkreisen, den kreisfreien Städten und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben § 4 Abs. 5 ab dem 01.06.2026 Mittel der Entgeltgruppe TVÖD SuE 14, Entwicklungsstufe 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 06. April 2025 in seiner jeweils geltenden Fassung (TVöD) zu. [2]Die jährliche Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden standardisierten Personalkostensätze.**	
§§ 39 - 40, Achter Teil - Schlussvorschriften		
§ 39 Einschränkung der Grundrechte Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), auf die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.	§ **44** Einschränkung **von** Grundrechte**n** Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes - GG), auf die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, ___ Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 GG) und der Wohnung (Artikel 13 GG) eingeschränkt.	
	Artikel 2 **Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes**	

	§ 24 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG) vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 36), wird wie folgt geändert: **1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.** **2. In Satz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 4 bis 7 sowie § 31“ durch die Angabe „§33 und § 34“ ersetzt.**	
NEU	**Artikel 3** **Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes** **Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), wird wie folgt geändert:** **§ 161 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:** **„die Aufgaben, die durch Bundes- und Landesrecht den Gesundheitsämtern, den unteren Gesundheitsbehörden und den Amtsärztinnen und Amtsärzten zugewiesen sind, sowie für die Aufgaben der Landkreise in**	

	Bezug auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und darauf gestützte Verordnungen, ausgenommen die Überwachung, ob die Nachweispflichten nach § 43 Abs. 5 Satz 2 IfSG eingehalten worden sind,“	
§ 40 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.	**Artikel 4** **Inkrafttreten und Außerkrafttreten** _____ (1) [1]Dieses Gesetz tritt am [*Datum einsetzen*] in Kraft. **[2]Abweichend von Satz 1 tritt § 34 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.**	
(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367), außer Kraft.	(2) _____ **D**as **Niedersächsische** Gesetz über Hilfen _____ und Schutzmaßnahmen **für psychisch Kranke (NPsychKG)** vom **16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272),** zuletzt geändert durch Artikel **2** des Gesetzes vom **15.Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 36),** tritt am [*Datum einsetzen*] außer Kraft.	
(3) Auf Sozialpsychiatrische Dienste, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hauptberuflich von einem in der Psychiatrie erfahrenen Arzt im Sinne des § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367), geleitet werden, ist § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht anzuwenden, solange diese Ärztin oder dieser Arzt die Leitungsfunktion wahrnimmt.		